

Diakonie 

Bericht des
Diakonischen Werkes
der Ev.-Luth.
Landeskirche
Mecklenburgs e. V.

XIV. Landessynode
9. Tagung

(18. - 20. März 2010)

Drucksache 194

Inhalt

1	Einführung	1
1.1	Startschuss nach der Sommerpause – aus der Arbeit des neuen Vorstandes	2
1.2	Eine Kirche – drei Bundesländer – vier Diakonische Werke? Wann kommt das DW M-V?	2
1.2.1	Diakonie in Reinkultur - Jeder Landesverband hat seine eigene Geschichte	2
1.2.2	Die Nordkirche - Ein neuer Horizont für ein gemeinsames Diakonisches Werk in MV	3
1.3	Wie kirchlich ist die Nächstenliebe? – Zur Diskussion um das diakonische Profil	3
1.4	Kostenlos ist nicht umsonst – die Tafelarbeit darf kein Modell mit Zukunft sein!	4
1.5	Es ist genug für alle da - aus der Arbeit der ökumenischen Diakonie in Mecklenburg	5
1.6	Engagement braucht Reflexion - die Seminararbeit im Freiwilligen Sozialen Jahr	6
1.6.1	Grundlagen der Seminararbeit	6
1.6.2	Die Ziele	7
1.6.3	Überblick zu den Inhalten	7
1.6.4	Ausblick	8
2	Begleitung der Sozialgesetzgebung in Bund und Land	8
2.1	Der Name ist Programm - Vom Heimgesetz zum EinrichtungenQualitätsGesetz	8
2.2	Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz	10
2.2.1	Pflegequalität nach Noten - Erfahrungen mit Transparenzberichten	10
2.2.2	Soziale Kontakte stärken - zusätzliche Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen	15
2.3	Pflegestützpunkte - Vorhandene Strukturen sinnvoll nutzen	16
2.4	Alles inclusive? Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	17
3.1	Die Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern	19
3.2	Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern	20
3.2.1	Die Ausgangssituation	20
3.2.2	Die Zielsetzung der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes	21
3.2.3	Finanzielle Rahmenbedingungen	22
3.2.4	Positionen der Diakonischen Werke im Rahmen der Verbandsanhörung	22
3.2.4.1	Im Gesetzesentwurf bereits berücksichtigte Forderungen der Diakonischen Werke	22
3.2.4.2	Forderungen der Diakonischen Werke im Rahmen der Verbandsanhörung	23
3.2.5	Bewertung	25
3.3	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Migrationssozialberatung	25
3.3.1	Arbeitskreis „Kirche und Ausländer/Flüchtlinge“	26
3.3.2	Tagung „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Diakonie im Dialog“	26
3.3.3	Vorbereitung der Kommunal- und Bundestagswahl	26
3.3.4	Die ersten fünf Irakischen Flüchtlinge im Landkreis Nordwestmecklenburg	27
3.3.5	Neue Projekte für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	27
3.4	Die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission	28
3.4.1	Arbeitsrecht in der Diakonie - die Bundesebene	28
3.4.2	Der Dritte Weg ein Zukunftsmodell	29
3.4.3	Öffnungsklauseln als Flexibilisierungsinstrument	30
3.4.4	Arbeitsrecht in der Diakonie - Entwicklungen in Mecklenburg	30
3.5	Die Einführung eines Benchmarking- und Frühwarnsystems	34
4	Diakonie in Zahlen und Strukturen	35
4.1	Statistik (Stand: März 2010)	35
4.2	Organigramm der Landesgeschäftsstelle (März 2010)	40

1 Einführung

Die Armen werden niemals ganz aus deinem Land verschwinden.

**Darum mache ich dir zur Pflicht:
Du sollst Deinem Not leidenden und armen Bruder,
der in deinem Land lebt,
deine Hand öffnen.**

5. Mose 15,11

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

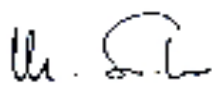
Motto des vorliegenden Synodenberichts des Diakonischen Werkes der Ev.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. ist der Monatspruch vom Februar dieses Jahres. Das ist der Monat, in welchem der vorgelegte Rückblick erarbeitet wurde. Es ist gleichzeitig der Monat, in welchem das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass die Vorschriften des Zweiten Sozialgesetzbuches, die die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen.

Armut stellt keine Randerscheinung des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland dar, sondern wird zunehmend zu einem zentralen Problem. Dies gilt für Mecklenburg-Vorpommern besonders. 26 Prozent aller Paarhaushalte mit Kindern sind in diesem Bundesland armutsgefährdet, bei Alleinerziehenden ist es mehr als jeder zweite Haushalt. Etwa ein Drittel aller Kinder wachsen in Mecklenburg-Vorpommern in „Hartz IV-Familien“ auf.

Muss die Hoffnung auf eine Welt, in der „Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Frieden sich küssen“ (Psalm 85,11) kapitulieren vor der ernüchternden und desillusionierenden Feststellung aus 5. Mose 15,11, dass Armut offensichtlich ein andauerndes Problem menschlichen Zusammenlebens ist?

Es ist ein spannungsgeladener Gegensatz, der schwer auszuhalten ist: Einerseits im Horizont christlicher Zukunftshoffnung zu warten „auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt“ (2. Petrus 3,13), und andererseits zu erleben, dass die Schere zwischen arm und reich offensichtlich immer weiter aufgeht, obwohl sich inzwischen viele gegen diese Entwicklung stemmen.

Das aber ist der Rahmen, in dem diakonische Arbeit geschieht. Ihn anzunehmen und in ihm beherzt nach Möglichkeiten zu suchen, die Situation der Notleidenden im Land zu verändern, ist die Herausforderung, vor die sich Kirche und Diakonie gemeinsam gestellt sehen müssen. Der nachfolgende Bericht greift hierzu einige aktuelle Aspekte auf, die im Berichtszeitraum die Arbeit des Diakonischen Werkes bestimmt haben. Sehr gerne geben wir Ihnen auch vor dem Plenum der Synode Auskunft über die Arbeitsbereiche, die in diesen Bericht keinen Eingang gefunden haben.


Martin Scriba


Kirsten Balzer


Annette Peters

1.1 Startschuss nach der Sommerpause – aus der Arbeit des neuen Vorstandes

Das Frühjahr und der Sommer brachten für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands. Zum 01. April 2009 wechselte Fred Mente aus der Arbeit als Vorstand im Diakonischen Werk Mecklenburgs in den Vorstand der Vorwerker Diakonie nach Lübeck. Seine Stelle nahm Annette Peters ein, die von den Rotenburger Werken der Inneren Mission e. V. kommend vom Diakonischen Rat zum Vorstand bestellt wurde und seit dem 01. Januar 2009 im Landesverband beschäftigt ist. Im Sommer begann Martin Scriba nach der Verabschiedung von Dr. Hartwig Daewel in den Ruhestand seinen Dienst als Landespastor für Diakonie. Zusammen mit Kirsten Balzer, die seit 2002 zum Vorstand des Diakonischen Werkes Mecklenburgs gehört, galt es, in einer guten Balance aus Kontinuität und neuer Akzentsetzung die Arbeit im Diakonischen Werk fortzusetzen.

Im Hinblick auf die Organisation der Arbeit in der Geschäftsstelle (siehe Organigramm der Geschäftsstelle unter 4.2) ist es bei der bewährten Aufteilung in drei Geschäftsbereiche geblieben. Bezüglich der Fachbereiche kam es zu einigen Verschiebungen. Die Fachbereiche Altenhilfe und Gefährdetenhilfe wurden dem Geschäftsbereich II zugeordnet, der Fachbereich Leistungsentgelte gehört nun zum Geschäftsbereich III,

dafür wurde der Fachbereich FSJ, sowie der Fachbereich, der sich mit Rechtsfragen befasst, dem Geschäftsbereich I zugewiesen. Dem Diakonischen Rat lag daran, dass der Fachbereich für Theologie, Ökumenische Diakonie sowie das Diakonische Profil in der Aufzählung der Fachbereiche weit vornerangiert. In der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt Kirsten Balzer den Vorstand.

1.2 Eine Kirche – drei Bundesländer – vier Diakonische Werke? Wann kommt das DW M-V?

Die Gespräche zur Fusion der beiden Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern sind wieder aufgenommen worden. Oft wird in diesem Zusammenhang von einem dritten Anlauf gesprochen, der nun unbedingt gelingen möge. Auf dem Hintergrund der Erfahrung, dass bei den derzeit zwischen der PEK und der ELLM sowie den Gremien ihrer Diakonischen Werke geführten Überlegungen gut an die Ergebnisse der Verhandlungen vor fünf Jahren angeknüpft werden kann, scheint es sachgemäßer zu sein, lieber von einem Dreisprung zu reden, dessen letzter nun hoffentlich zu einem insgesamt guten Ergebnis führt.

1.2.1 Diakonie in Reinkultur - Jeder Landesverband hat seine eigene Geschichte

In der Pommerschen Diakonie werden in Bezug auf das Mecklenburgische Diakonische Werk im Wesentlichen zwei Problemkreise diskutiert. Es handelt sich hierbei zum einen um das Anlagevermögen des Diakonischen Werkes Mecklenburgs, zum anderen um die Beteiligungen, die der Landesverband bei Mitgliedern hält, die in der Rechtsform einer GmbH organisiert sind. Beide Sachverhalte sind Ergebnisse der Aufbauarbeit, die nach der Wende in der Diakonie zu leisten war. Die Pommersche Diakonie ist von diesen Fragen nur deshalb nicht betroffen, weil der Wichernverein, unter dessen Dach große Teile der Pommerschen Diakonie organisiert waren, in die Krise geriet und abgewickelt werden musste. Die Frage des Anlagevermögens und der Beteiligungen wurden und werden weiterhin auch in Mecklenburg diskutiert.

Schon im Jahr 2004 hat der Diakonische Rat einen Grundsatzbeschluss gefasst, in dessen Folge das Anlagevermögen des Diakonischen Werkes an diejenigen Mitglieder übertragen wird,

welche die Einrichtungen betreiben. Im Wege der Umsetzung dieses Beschlusses hat sich der Wert des Anlagevermögens des Diakonischen Werkes Mecklenburgs von einstmalen 52 Millio-

nen Euro auf 17 Millionen Euro vermindert. Weitere Übertragungen von Immobilien an Mitglieder sind geplant.

Im Hinblick auf die Gesellschafterfunktion des Diakonischen Werkes Mecklenburgs bewegen den Diakonischen Rat zurzeit ähnlich grundsätzliche Überlegungen. Genauso, wie sich das Diakonische Werk Mecklenburgs der Herausforderung

stellt, eine in manchen Bereichen nicht mehr arbeitsfähige Pommersche Geschäftsstelle in seine Arbeit zu integrieren, hat es die Pommersche Diakonie eingeladen, sich in den Diskussionsprozess um die Beteiligungen einzubringen. Es gilt, die Fusion der beiden Diakonischen Werke nicht als das Ende eines Weges, sondern als dessen Anfang zu begreifen.

1.2.2 Die Nordkirche - Ein neuer Horizont für ein gemeinsames Diakonisches Werk in MV

Die Rahmenbedingungen für die Verschmelzung der beiden Diakonischen Werke haben sich insoweit verändert, als diese nun im Horizont des Nordkirchenprozesses geschieht. Der Vertrag der drei Kirchen im Norden sieht bezüglich der Diakonischen Werke eine auf die Bundesländer bezogene Struktur vor. Die Vorstände der Diakonischen Werke halten diese Strukturentscheidung der Kirchen für sehr sinnvoll.

In Deutschland leben die Menschen in Ländern. Diese stellen für die Bevölkerung einen nicht zu unterschätzenden Identifikationsrahmen dar, den im Interesse des Gemeinwohls auch die Kirchen ausgestalten sollten. Angesichts der Tatsache, dass insbesondere die jeweils länderbezogenen Sozial- und Bildungsgesetzgebungen die Lebensumstände in den Bundesländern in wichtigen Bereichen nicht unerheblich prägen, befördert diese Strukturentscheidung, dass die Diakonie mit ihrem Eintreten für die Schwachen in unserer Gesellschaft und mit ihren Hilfsangeboten auch in Zukunft nahe bei den Menschen ist.

Das Diakonische Werk Mecklenburgs bittet die Synode, die für eine Fusion der beiden Diakonischen Werke notwendigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Derzeit ist die Lage so, dass ein für die ELLM und die PEK vor fünf Jahren erarbeitetes gemeinsames Diakoniegesetz in Kraft treten würde, wenn die beiden Diakonischen Werke fusionieren. Dieser Automatismus war zu einer Zeit in Kraft gesetzt wor-

den, als lediglich die Pommersche und Mecklenburgische Kirche miteinander fusionieren wollten. Die Pommersche Kirche hat dem Vorstand des Mecklenburgischen Diakonischen Werks jedoch mitgeteilt, dass dieses Diakoniegesetz von den pommerschen Mitgliedern des dortigen Diakonischen Werks als nicht anwendbar betrachtet wird.

Um ihre Zustimmung zur Bildung des gemeinsamen Verbandes zu erreichen, müsste es in jedem Fall überarbeitet und den Synoden erneut vorgelegt werden. Da derzeit bereits ein Diakoniegesetz für die gesamte Nordkirche erarbeitet wird, schlägt die Pommersche Kirche vor, auf eine gesonderte kirchengesetzliche Regelung für die ELLM und PEK zu verzichten. Bei Fortbestehen unterschiedlicher Diakoniegesetze solle der Gemeinsamkeit der Diakonie in Mecklenburg-Vorpommern vor allem in der Satzung Ausdruck gegeben werden. Derzeit prüfen die Kirchenämter die Gangbarkeit dieses Weges.

1.3 Wie kirchlich ist die Nächstenliebe? – Zur Diskussion um das diakonische Profil

Die Diskussion um das Diakonische Profil hat sich jüngst an der Frage entzündet, ob Mitarbeitende Diakonischer Einrichtungen, die einer Kirche noch nicht angehören, in die Mitarbeitervertretungen wählbar sein können. Auf den Punkt gebracht wird es darum gehen, wie der kirchliche Auftrag, dem insbesondere auch die Mitarbeitervertretungen verpflichtet sind, einerseits und das unabhängig von

ihrer Konfessionszugehörigkeit allen Mitarbeitenden zukommende Recht auf Mitbestimmung andererseits aufeinander bezogen werden können.

Im Herbst 2009 hat sich die Geschäftsführerkonferenz des Diakonischen Werkes Mecklenburgs mit der Idee an den Oberkirchenrat gewandt, nicht kirchlich gebundenen Mitarbeitenden das passive Wahlrecht in die Mitarbeitervertretungen dort zu eröffnen, wo sich Einrichtungen möglichst gemeinsam mit den Kirchengemeinden auf den Weg machen, ihr kirchlich-diakonisches Profil weiterzuentwickeln.

Im Laufe der Diskussion insbesondere im Rechtsausschuss der Synode ist dieser gemeinschaftliche Ansatz in der Weise individualisiert worden, dass diejenigen Mitarbeitenden, die nicht Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Wei-

terbildung zur Auseinandersetzung mit dem diakonischen Profil ihrer Einrichtung vorzulegen haben, wenn sie ihr passives Wahlrecht in eine Mitarbeitervertretung wahrnehmen möchten. Bezieht man beide Ansätze als Aspekte des gemeinsamen Bemühens, diakonisches Profil auch in der Ausgestaltung der Mitbestimmung der Mitarbeitenden in diakonischen Einrichtungen zu entwickeln, dürften sie einander nicht ausschließen sondern ergänzen.

Das Diakonische Werk dankt der Synode, dass sie schon auf ihrer Herbsttagung 2009 begonnen hat, sich der Problematik anzunehmen. Es hofft darauf, dass auf der Tagung der Frühjahrssynode ein entsprechendes Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD verabschiedet wird.

1.4 Kostenlos ist nicht umsonst – die Tafelarbeit darf kein Modell mit Zukunft sein!

Die Tafelverbände und andere soziale Projekte haben in den letzten fünf Jahren unmittelbar die Folgen von Armut und die wachsende Kinderarmut zu spüren bekommen. Durch unterschiedliche Projekte reagiert beispielsweise der Schweriner Tafel e.V. auf die Bedarfe von Familien mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. In den letzten Jahren sind in Westmecklenburg Ausgabestellen in Hagenow, Ludwigslust, Crivitz, Gadebusch, Schwerin, Banzkow, Pampow und Rehna entstanden, die jeweils wöchentlich im Durchschnitt 1.700 Personen mit zusätzlichen Lebensmitteln versorgen. Dazu unterhält der Verein fünf Fahrzeuge und neun Mietobjekte, die aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.

Die Nachfrage an den Ausgabestellen nach Kleidung und preiswerten Möbeln ergab die Idee, mit anderen Trägern das Projekt ‚Sozialkaufhaus‘ zu starten. Der Schweriner Tafel e.V. organisiert in den beiden Sozialkaufhäusern in Schwerin die Begegnungsstätten. Täglich werden 30 bis 50 Menschen mit einem Frühstück und einem preiswerten Mittagessen versorgt.

Aufgrund der Nachfrage von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen wurden mittlerweile zwei ‚Kindertafeln‘ in Schwerin eingerichtet. Die mobile Kindertafel ist in Schwerin, Gadebusch und Ludwigslust unterwegs. Es werden 1.300 bedürftige Kinder mit einem Frühstücksbeutel oder einem Mittagessen versorgt.

Der Verein finanziert seine Projekte ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Bewusst vermeidet er es, für seine Arbeit öffentliche Gelder in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschaft darf sich nicht mit dem Gedanken beruhigen, durch eine staatlich finanzierte Tafelarbeit sei für die Ärmsten der Armen gesorgt. Es gilt das Bewusstsein wach zu halten, dass ‚die Tafeln‘ eine Form akuter Nothilfe darstellen. Sie dürfen sich aber nicht als Dauermodell der Sozialfürsorge etablieren. Biblisch gesprochen, sind sie nicht nur Splitter, sondern ein Balken im Auge eines reichen Landes.

In seiner Satzung hat der Verein festgelegt:

„Der Schweriner Tafel e.V. wird darüber hinaus versuchen, durch längerfristigen Kontakt zu den Begünstigten, diese im sozialen Bereich wieder zu festigen, so dass ein Angewiesensein dieses Personenkreises auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich langfristig nicht erforderlich ist. Dies erfolgt insbesondere durch die Vermittlung der Personen in den Zweiten und Dritten Arbeitsmarkt fördernde Beschäftigungsprojekte, wobei ein langfristiges Ziel die Integration dieser Personen auf dem Ersten Arbeitsmarkt ist.“

Für dieses Anliegen arbeitet der Verein mit dem Beschäftigungsträger JOB TAFEL der Evangelischen Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH zusammen. Die Suchtkrankenhilfe nutzt die Instrumente der Beschäftigungsförderung, um die berufliche Integration langzeitarbeitsloser Menschen zu fördern. Zu dieser Personengruppe gehört aufgrund der sozialen Folgen von Abhängigkeitserkrankungen auch diese Zielgruppe.

Durch unterschiedliche Beschäftigungsmaßnahmen sowie ehrenamtliche Mitwirkung wird letztendlich auch das Selbsthilfepotential entwickelt. Ein besonderer Dank muss an dieser Stelle den Kirchengemeinden in Schwerin und Rehna für die jahrelange Unterstützung des Anliegens der Tafelarbeit ausgesprochen werden. Insbesondere die Integration der Menschen in den Gemeindealltag vermittelt ihnen Mut und Kraft, ihre Lebensumstände zu ändern.

1.5 Es ist genug für alle da - aus der Arbeit der ökumenischen Diakonie in Mecklenburg

Am 1. Advent 2009 hat die Spendenhilfsorganisation BROT FÜR DIE WELT ihr fünfzigstes Jubiläum gefeiert. Über 1.000 Projekte können jährlich dank der Spendengelder aus Deutschland weltweit gefördert werden. Das besondere dabei: Für die Projektarbeit sind regionale Partner von BROT FÜR DIE WELT zuständig. Neben kirchlichen Projektträgern können regionale Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO), Dorfgemeinschaften, Vereine oder Initiativen Projektanträge stellen. Die Mitarbeitenden von BROT FÜR DIE WELT in Stuttgart prüfen die Anträge. Im Bewilligungsausschuss werden die Fördergelder verteilt. Die Laufzeit für die Projekte, bei einer garantierten Fördersumme, liegt zwischen drei und fünf Jahren. Folgeanträge sind möglich. Die Umsetzung erfolgt durch die Mitarbeitenden der Projektträger. Das ist vergleichbar mit der Organisation der Diakonie in Mecklenburg.

Über die Qualität der Arbeit vor Ort konnte sich Carsten Heinemann, beauftragt für die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT in der Mecklenburgischen Landeskirche, bei einer Reise nach Bangladesch vom 4. bis 20. Februar 2010 überzeugen. "Die Arbeit der Projektträger ist absolut professionell und die eingesetzten Hilfsgelder kommen den Menschen direkt zu gute", so seine Beobachtung. Ob im Slum, bei indigenen Mitarbeitenden oder im Zyklonschutzprogramm, die Projekte und Maßnahmen greifen; es wird Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und für Nachhaltigkeit ist gesorgt. Neben der direkten Hilfe vor Ort betreibt BROT FÜR DIE WELT aber auch Lobbyarbeit und ist im Bereich des anwaltschaftlichen Handelns tätig. Die Themen Ernährungssicherheit und Klimaschutz sind Schwerpunktthemen in den

nächsten Jahren. Ein Land wie z. B. Bangladesch wird im Jahr 2100 rund 40 Prozent seiner Landfläche verloren haben. In welchem Maß der Klimawandel ein weltumspannendes Thema ist, zeigen die Überschwemmungen und Sturzbäche auf Madeira, Schneemassen und Windbruch in Europa und Wetterkapriolen in anderen Regionen der Erde. Kirchen und Christen sind weltweit aufgerufen, sich aktiver als bisher diesem Thema zu stellen, nach konkreten Lösungswegen zu suchen und Verhaltensänderungen herbeizuführen. Aber auch hier gilt: Mit der Maxime "Wasch mich, aber mach mich nicht nass" ist kein Weiterkommen. Der "Reiche Jüngling", der betrübt von dannen ging, weil er sich grundlegend ändern müsste, lebt an vielen Orten still und zufrieden weiter vor sich hin.

Jährlich werden in der Mecklenburgischen Landeskirche rund 300.000 Euro für BROT FÜR DIE WELT gespendet. Rund 500.000 Euro kommen auf diese Weise in Mecklenburg-Vorpommern zusammen. Ein großer Dank gilt daher den Kirchgemeinden und Kirchgängern, die dieses Geld vor allem in den Kollekten am 1. Advent und am Heilig Abend spenden und damit ein Zeichen der Solidarität setzen. Hinzu kommen zahlreiche Einzelspenderinnen und -spender, die z. T. mit namhaften Beträgen die Projektarbeit von BROT FÜR DIE WELT unterstützen. Aber auch einzelne Veranstaltungen, wie das jährliche "Erntedankfest" in der Backstube der Bäckerei Hatscher in Stavenhagen oder die „ BROT FÜR DIE WELT Seebädertour“ im Sommer 2009 haben zu zusätzlichen Spendeneinnahmen geführt. Für den Bereich der Mecklenburgischen Landeskirche verfügt BROT FÜR DIE WELT über ein eigenes Spendenkonto bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft, BLZ 520 604 10, Konto-Nr.: 6 301 150. Spendenbescheinigungen werden zeitnah ausgestellt, sofern die Spendenden ihren Namen und eine vollständige Anschrift auf dem Überweisungsträger angegeben haben.

Traditionell wird die neue Spendenaktion für die Mecklenburgische Landeskirche mit einer eigenen regionalen Eröffnung gestartet. Dabei wird Sorge getragen, dass alle Regionen der Landeskirche besucht werden. Im Jahr 2009 fand die Eröffnung auf dem Archehof in Kneese in der Schaalseeregion statt. Erstmals haben Menschen mit Behinderung an der Durchführung mitgewirkt. Für die jeweiligen Propsteien haben diese Eröffnungen eine aktivierende Bedeutung. Die nächste Landeseröffnung findet am 27. November 2010 in Bützow statt.

In den Bereich der ökumenischen Diakonie fällt auch die Zuständigkeit für die „Diakonie- Katastrophenhilfe“. Wie schon bei vielen Katastrophen ist auch jüngst bei dem schweren Erdbeben in Haiti deutlich geworden, dass die Solidarität der Menschen mit den Betroffenen sehr groß ist. Da im Katastrophenfall schnelle Hilfe erforderlich ist und der Spendenpool sofort aufgefüllt werden muss, werden die Spenden hier auf das zentrale Konto der Diakonie-Katastrophenhilfe erbeten. Aktuelle Informationen sind auf der Internetseite www.diakonie-katastrophenhilfe.de zu finden.

Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des Mecklenburgischen Diakonischen Werkes im Bereich ökumenischer Diakonie ist mit einer 0,2 VbE Stelle (= acht Wochenstunden) zu knapp bemessen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Zu empfehlen ist für den Bereich des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern die Schaffung einer Vollzeitstelle, die im Bereich der ökumenischen Diakonie die Arbeitsgebiete BROT FÜR DIE WELT und Diakonie-Katastrophenhilfe abdeckt. Die Marke HOFFNUNG FÜR OSTEUROPA geht in BROT FÜR DIE WELT auf. Mit einer Vollzeitstelle lässt sich auch die Multiplikatorenarbeit und Bildungsarbeit weiter ausbauen. Carsten Heinemann steht in nächster Zeit mit seinem Reisebericht über die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT in Bangladesch zur Verfügung.

1.6 Engagement braucht Reflexion - die Seminararbeit im Freiwilligen Sozialen Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein soziales Bildungs- und Orientierungsjahr und eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten beträgt die Gesamtdauer der Seminare bezogen auf eine 12-monatige Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr mindestens 25 Bildungstage, bestehend aus einem Einführungsseminar, drei Zwischenseminaren und einem Abschlussseminar.

1.6.1 Grundlagen der Seminararbeit

Besonders zu berücksichtigen ist, dass das FSJ in der Regel der erste Kontakt der Jugendlichen mit der Arbeitswelt ist. Sie erfahren zum ersten Mal die Realität des Berufsalltages. Bei den Teilnehmenden sind in der Regel keine Fachkenntnisse und keine persönlichen Erfahrungen im Arbeitsbereich

vorhanden. Die Teilnehmenden befinden sich in einer Phase des Übergangs von der Schule zur Ausbildung oder zum Studium. Zugleich erfolgt die Ablösung vom Elternhaus hin zu einer selbstgestalteten Lebensführung.

Die Seminare bieten die Möglichkeit, vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher Bedingungen eigene Lebens- und Arbeitserfahrungen zu reflektieren, zu verarbeiten und eigene Handlungsperspektiven zu entwickeln. Dabei wird die Seminargruppe zum Lernfeld. Hier werden Probleme der Seminarteilnehmenden reflektiert und Ansätze zur Bewältigung entwickelt. Dies erfordert eine vertrauensvolle Gruppenatmosphäre und die Möglichkeit der Wahrnehmung jedes Einzelnen.

1.6.2 Die Ziele

Die Seminararbeit erfolgt prozess- und teilnehmerorientiert. Die Teilnehmenden entscheiden in ihrer Seminargruppe über die Themen und Inhalte der Seminare mit. Die Umsetzung der im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten genannten Ziele, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken, werden in der Bildungsarbeit mit folgenden Themen verfolgt:

- Berufliche Orientierung/Bildung
- Persönlichkeitsbezogene Bildung
- Religiöse Bildung
- Soziale Bildung
- Interkulturelle Bildung
- Politische Bildung

1.6.3 Überblick zu den Inhalten

1. Einführungsseminar

- Kennenlern-, Kooperations- und Vertrauensspiele
- Geschichte der Diakonie, diakonisches Profil und christliches Menschenbild
- Vertragliche und rechtliche Grundfragen
- Rollenspiele für Wahrnehmung
- Themensammlung für weitere Seminare, Beiträge der Teilnehmenden

2. Erstes Zwischenseminar

- Fachthemen und Wunschthemen
- Weihnachten zwischen Tradition und Moderne
- Kreatives Arbeiten
- Politische und interkulturelle Bildung

3. Zweites Zwischenseminar

- Reflexion unter Beachtung der Erlebnisse von Abschied und Trennungen
- Sterbebegleitung- Hospizarbeit
- Biographische Arbeit
- Exkursion zu christlichen und weltlichen Trauerritualen

4. Wahlseminare

- Begegnung mit unterschiedlichen Formen von Religiosität beim internationalen Jungentreffen in Taizé (Frankreich)
- Wahlseminare zur Berufsorientierung und -vorbereitung
- Erlebnispädagogik
- Videoseminar
- Teilnahme am „Campival“ in Kirch Kogel

5. Abschlussseminar

- Reflexion der gesamten FSJ - Zeit
 - Abschied und Loslassen als Thema
 - Lebensplanung „Zukunft“
 - Gruppeninteraktionen – Wochenspiel
- Ergebnissicherung, Erfahrungen der FSJ - Zeit bedenken, und formulieren etc.

Zum Rahmenprogramm eines jeden Seminars gehören u. a. tägliche Andachten als Tagesabschlüsse in der Kirche, gemeinsame Mahlzeiten mit einem Gebet, Lied oder kurzem Text zu beginnen, Vorbereitung des Abschlussabends durch Teilnehmende, Feed Back und Auswertung der Woche, ein Reise-segen.

1.6.4 Ausblick

Die FSJ-Seminare beinhalten die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Freiwilligendiensten vom 16. Mai 2008. Darüber hinaus werden sie von christlichen Inhalten ergänzt. Die Referentinnen im Fachbereich Freiwilliges Soziales Jahr gestalten Tagesabschlüsse und Andachten und lassen persönliche Erfahrungen mit ihrem christlichen Glauben bewusst einfließen. Freie Referentinnen und Referenten sowie Mitarbeitende der Landeskirche werden zu oben genannten Themen eingeladen. Gelebter Glaube und lebendige Kirche sind ein wesentlicher Bestandteil der Seminararbeit.

2 Begleitung der Sozialgesetzgebung in Bund und Land

Zu den Aufgaben des Landesverbandes der Diakonie gehört auch die Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren. Allein oder in Zusammenarbeit mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern bezieht die Diakonie Stellung zu geplanten Gesetzen oder Gesetzesänderungen. Auf Bundesebene übernimmt der Bundesverband in enger Abstimmung mit den Landesverbänden diese Aufgaben. Dokumentiert werden hier die Positionen der Diakonie im Rahmen der Verbandsanhörung zum neuen „EinrichtungenQualitätsGesetz“ und zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz.

2.1 Der Name ist Programm - Vom Heimgesetz zum EinrichtungenQualitätsGesetz

Seit dem 01.09.2006 haben die Bundesländer das Recht, jeweils eigene Heimgesetze (mit Ausnahme der heimvertraglichen Regelungen) zu beschließen. Demgemäß wurden auch in Mecklenburg-Vorpommern Beratungen zu einem „Landesheimgesetz“ aufgenommen. Im Juli 2007 wurde eine AG „Heimgesetz“ eingerichtet, die aus Vertretern des Sozialministeriums, der Heimaufsichten, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, der Pflegekassen sowie der Anbieterverbände und damit auch der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern bestand. In diesem Rahmen beteiligte sich das Diakonische Werk

Mecklenburgs intensiv an der Ausgestaltung einer landesrechtlichen Nachfolgeregelung für das Heimgesetz.

Ziel dieser AG „Heimgesetz“ sollte es sein, ein „Landesheimgesetz“ einschließlich der entsprechenden Verordnungen unter Beteiligung der Verbände zu entwickeln, das nicht nur kurzfristig Bestand hat. Auf der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe im Juli 2007 wurde zunächst eine Bestandsaufnahme vorgenommen, bisherige Erfahrungen und darauf beruhende Inhalte, die in einem Landesheimgesetz Beachtung finden sollten, gesammelt. Dies waren insbesondere:

- die Schaffung eines Gesetzes für die Alten- und die Behindertenhilfe mit einem allgemeinen Teil für alle und spezifischen Teilen bezogen auf die verschiedenen zu berücksichtigenden Arbeitsfelder und betroffenen Personengruppen
- die Festlegung einer eindeutigen Definition des Anwendungsbereiches dabei sollten keine Regelungen für ambulante und innovative Wohnformen sowie die Tages- und Nachtpflege aufgenommen werden
- die Aufnahme einer Definition für Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie für psychisch kranke und suchtkranke Menschen
- die Orientierung am individuellen Hilfebedarf der Schutzwürdigen – die jeweilige Zielgruppe steht im Mittelpunkt
- die Entbürokratisierung der Anzeigepflichten
- der Beratungsansatz sollte an Bedeutung gewinnen
- die Harmonisierung mit den SGB XI-Vorschriften
- die Gewährleistung der Fachkraftquote und
- ein vereinfachtes Verfahren bei der Heimmitwirkung.

Um die vielfältigen Anforderungen, die an das Gesetz gestellt wurden, erfüllen zu können, sind Unterarbeitsgruppen gebildet worden. Im April 2008 konnten dann erste Entwürfe einer Regelung zum Anwendungsbereich, Mindestbauverordnung sowie weitere Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen vorgelegt, intensiv diskutiert und beraten werden.

Insbesondere der Anwendungsbereich des Gesetzes hatte im Rahmen der Beratungen erhebliches Gewicht. Nach dem vorgelegten Entwurf hierzu sollten Betreute Wohnformen der Pflege und der Eingliederung künftig im Gesetz berücksichtigt werden, allerdings nur im Rahmen eines Anzeigeverfahrens. Die Aufsichtsbehörde (in dem Fall die Heimaufsicht) hat danach nur bei Gefahren für Leib oder Leben ein Noteingriffs- und Prüfungsrecht). Das bisher im Bundesheim-

gesetz verankerte Verhältnis der Miet- und Betreuungskosten soll nicht mehr Indiz für die (Nicht-) Anerkennung einer solchen Wohngemeinschaft sein.

Im Juni 2008 lagen sowohl zu einem „EinrichtungenQualitätsGesetz“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch zu den entsprechenden Verordnungen die Entwürfe vor, die über den Fachbereich Behindertenhilfe mit den Mitgliedern des Diakonischen Werks Mecklenburgs diskutiert wurden.

Die Entwürfe der Landesregierung zum EinrichtungenQualitätsGesetz (EQG) sowie die entsprechenden Verordnungen wurden im Juli 2009 den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Am 13.01.2010 fand die offizielle Anhörung im Sozialausschuss des Landtages statt.

Festzuhalten ist, dass nicht zuletzt aufgrund der frühzeitigen Einbindung der Verbände eine Vielzahl der o. g. Ziele und Anregungen Eingang in die Entwürfe gefunden hat z. B. ist positiv, dass in dem Entwurf klargestellt wird, dass die landesspezifischen ordnungsrechtlichen Vorschriften nicht auf ambulant betreute Wohngemeinschaften anzuwenden sind, weil insoweit kein Schutzbedürfnis der Bewohner besteht. Dieses unterstreicht sehr eindrücklich im Bereich der Behindertenhilfe die Entwicklung der Betreuungskonzepte hin zu mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung.

Aus fachlicher Sicht wird außerdem begrüßt, dass im Gesetz festgelegt wurde, dass die Pflege- und Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume, in der jeweiligen Wohn- und Betreuungsform für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen haben sollen. Hierdurch wird

deutlich, dass der zu pflegende Mensch Mieter der Räumlichkeit ist und die Pflege- und Betreuungskräfte für die Zeit der Dienstleistungserbringung Gäste des „Auftraggebers“ sind.

Darüber hinaus war es sehr hilfreich und zielführend, dass das Gesetzgebungsverfahren zum EQG M-V parallel zum Bundesgesetzgebungsverfahren für ein Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz durchgeführt wurde, da somit die - zunächst nicht eindeutige - rechtliche Würdigung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Län-

dern, z. B. bezüglich vertrags-, sicherungs- und mitwirkungsrechtlicher Regelungen berücksichtigt werden konnten. Das Diakonische Werk Mecklenburgs hat in seinen Stellungnahmen das Ziel verfolgt, auf eine möglichst klare Abgrenzung zwischen Leistungs- und Ordnungsrecht zu achten.

Die auf der Grundlage des EQG zu erlassenen Rechtsverordnungen (EinrichtungenMindestBauVO, EinrichtungenPersonalVO und EinrichtungenMitwirkungsVO) liegen zwischenzeitlich vor. Die zweite Lesung im Landtag soll voraussichtlich im April 2010 stattfinden. Inkrafttreten soll das Gesetz zusammen mit den Verordnungen zum 01.Juli 2010.

Unabhängig davon ist das Gesetz die logische Folge der Neuordnung von Gesetzgebungskompetenzen nach der Förderalismusreform. Das Diakonische Werk Mecklenburgs sieht darin einerseits die Chance der Anpassung gesetzlicher Regelungen an aktuelle und auch zukünftige Er-

fordernisse im Land, andererseits die Gefahr, dass durch unterschiedliche Entwicklungen der Ländergesetzgebung, vergleichbare Rahmenbedingungen zur Gestaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse hinsichtlich der Betroffenen nicht erhalten bzw. erreicht werden können.

2.2 Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Große Auswirkungen auf die Arbeit der Pflegeeinrichtungen und den Wettbewerb der Pflegeeinrichtungen untereinander hat das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz. Unter dem Stichwort "Transparenz in der Pflege" sind die Verbraucherrechte entscheidend gestärkt worden.

2.2.1 Pflegequalität nach Noten - Erfahrungen mit Transparenzberichten

Die Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) in Pflegediensten und Pflegeheimen erfolgt auf der Grundlage der Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR). Mit Hilfe von Erhebungsbögen für die ambulante und stationäre Pflege werden die verschiedenen Qualitätskriterien durch die Prüfer des MDK erfasst und bewertet.

Zu diesen Bewertungskriterien für die Pflegequalität sind seit dem 01. Juli 2009 die neuen Transparenzkriterien hinzugekommen, die die Grundlage für die zu veröffentlichenden Qualitätsberichte bilden. Diese Transparenzkriterien sind zwischen dem Spitzenverband der Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und den Verbänden der Leistungserbringer in den Pflege-Transparenzvereinbarungen(PTV) vereinbart worden. Im stationären Bereich (PTVS) umfassen sie 82 Kriterien in 5 Qualitätsbereichen einschließlich einer Bewohnerbefragung. Im ambulanten Bereich (PTVA) werden 49 Kriterien in 4 Qualitätsberei-

chen einschließlich einer Kundenbefragung angewandt.

Seit Mitte Juli 2009 werden die Pflegeheime und seit Oktober 2009 auch die ambulanten Pflegedienste in Mecklenburg-Vorpommern durch den MDK nach diesen Qualitätskriterien überprüft. Die Veröffentlichung der Qualitätsberichte bzw. Transparenzberichte als Pflegenoten, die sich aus diesen Prüfergebnissen ergeben, erfolgt durch die Verbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern seit Dezember 2009 auf den folgenden Internetseiten:

www.pflegelotse.de (vdek)
 www.aok-pflegeheimnavigator.de oder
 www.aok-pflegedienstnavigator.de (AOK)
 www.bkk-pflege.de/paula (bkk)
 www.pflegekompass.de (Knappschaft, ikk, Land-
 wirtschaftliche KK)

Die Transparenzberichte ermöglichen somit einer breiten Öffentlichkeit, Kunden oder auch potentiellen Kunden, deren Angehörigen, rechtlichen Betreuern, anderen Anbietern, Pflegekas-

senmitarbeitern, Sozialhilfeträgern und weiteren pflegefachlich interessierten Personenkreisen den direkten Vergleich der Ergebnisse der externen Qualitätsprüfungen von Pflegeeinrichtungen. Hierbei können auf verschiedenen Darstellungsebenen sowohl die Bereichs- und Gesamtnoten wie auch die Einzelnoten zu den Kriterien, weitere Leistungsangaben und Strukturdaten oder der Kommentar der Pflegeeinrichtung zu den Prüfergebnissen eingesehen werden.

Abbildung: Muster eines Transparenzberichtes für Pflegeheime in der 1. Darstellungsebene



Es ist bereits nachweislich erkennbar, dass potentielle Kunden von Pflegeleistungen diese Informationen für die Auswahl ihres Pflegeheimes oder Pflegedienstes insbesondere auf regionaler

Ebene nutzen. Damit gewinnt die Veröffentlichung der Transparenzberichte an Bedeutung für alle Leistungsanbieter im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Vergleiche der Einrichtungen und ambulanten Dienste oder auch einzelner Leistungsbereiche werden ermöglicht,
- regionale Betrachtungen und Auswertungen werden die künftigen Kundenkontakte prägen,
- Prüfergebnisse werden zur Informationsgrundlage und damit auch zu einer Entscheidungsgrundlage für die Leistungsanbieter und Kostenträger.

Auch aus diesem Grund werden die Pflegeeinrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburgs durch den Fachbereich Qualitätsmanagement bei ihrer Qualitätsentwicklung unterstützt, im Qualitätsprüfungsverfahren begleitet sowie bei der einrichtungsbezogenen Auswertung und Bearbeitung der Transparenzberichte beraten und ggf. im Verfahren zur Klärung

strittiger Fragen zum Transparenzbericht gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen unterstützt. Darüber hinaus baut der Fachbereich ein System des Benchmarking im Qualitätsbereich auf der Grundlage der öffentlich zur Verfügung stehenden Daten neben der Auswertung der Prüfberichte des MDK, soweit sie zur Verfügung gestellt werden, weiter aus.

Auf der Grundlage der bisher veröffentlichten Daten können folgende Tendenzen für die Pflegeeinrichtungen abgeleitet werden:

Pflegenoten im stationären Bereich im Januar 2010 (nur veröffentlichte Transparenzberichte)

- Bewertungsbereich I: Pflege und medizinische Versorgung
- Bewertungsbereich II: Umgang mit demenzkranken Bewohnern
- Bewertungsbereich III: Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
- Bewertungsbereich IV: Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft, Hygiene

Einrichtungen	n	Gesamtergebnis	Bereich I	Bereich II	Bereich III	Bereich IV	Befragung
bundesweit	2657	2,2	2,4	2,4	2,1	1,4	k. A.
M-V	62	1,3	1,5	1,3	1,1	1,0	1,0
DW Mecklenburg	14	1,2	1,4	1,3	1,0	1,0	1,0

In den Bewertungsbereichen I und II zeigen sich Qualitätsdifferenzen zu den Anforderungen insbesondere

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • bei einer systematischen Schmerzeinschätzung • bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei Bewohnern mit Inkontinenz bzw. mit Blasenkatheter • bei der Durchführung der Sturzprophylaxe | <ul style="list-style-type: none"> • bei der Erfassung des individuellen Kontrakturrisikos und der Durchführung der erforderlichen Kontrakturprophylaxen • bei der Durchführung der Körperpflege entsprechend den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Bewohners und • bei der Ermittlung und Dokumentation des Wohlbefindens von Bewohnern mit |
|---|---|

Demenz im Pflegealltag und der Ableitung entsprechender Verbesserungsmaßnahmen sowie der Umsetzung geeigneter

individueller Angebote z. B. zur Bewegung, Kommunikation oder zur Wahrnehmung

Pflegenoten im ambulanten Bereich im Januar 2010 (nur veröffentlichte Transparenzberichte)

- Bewertungsbereich I: Pflegerische Leistungen
- Bewertungsbereich II: Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen
- Bewertungsbereich III: Dienstleistung und Organisation

Einrichtungen	n	Gesamtergebnis	Bereich I	Bereich II	Bereich III	Befragung
bundesweit	531	2,5	3,2	2,3	2,0	k.A.
M-V	58	1,6	2,0	1,9	1,3	1,0
DW Mecklenburg	8	1,2	1,5	1,3	1,0	1,0

In den Bewertungsbereichen I und II zeigen sich Qualitätsdifferenzen zu den Anforderungen insbesondere:

- bei der Erfassung der individuellen Ressourcen und der Risiken im Zusammenhang mit Ausscheidungen sowie der Unterstützung bei Ausscheidungen/ Inkontinenzversorgung,
- bei der Erfassung der individuellen Risiken hinsichtlich der Kontrakturen,
- bei der Beachtung der Besonderheiten bei der Leistungserbringung bei Menschen mit Demenz und der Information und Beratung der Angehörigen dieser Menschen und
- bei der Medikamentengabe entsprechend der ärztlichen Verordnung.

Im Vergleich zu den bundesweiten Ergebnissen heben sich die Bewertungen in Mecklenburg-Vorpommern positiv hervor. Dies ist angesichts der bundesweit geringsten Personalschlüssel und niedrigen Leistungsentgelte ein großer Verdienst der in den Pflegeeinrichtungen tätigen Mitarbeitenden und deren Anstrengungen für eine gute Pflegequalität. Es muss aber auch kritisch hinterfragt werden, wie objektiv das Messinstrument ist, wenn mit weniger Personal und Sachmitteln im Vergleich zu anderen Bundesländern ein höheres Maß an Qualität erreicht werden kann.

Seit Anfang Februar dieses Jahres sind nun auch für Mecklenburg-Vorpommern die Landesdurchschnittswerte veröffentlicht. Diese werden laut Vereinbarung erst bekannt gegeben, wenn mindestens 20 % der Einrichtungen geprüft worden sind.

Der Wert wird jeden Monat anhand der geprüften Einrichtungen neu berechnet. Für Mecklenburg-Vorpommern beträgt diese Gesamtdurch-

schnittsnote im Februar für die Pflegeheime 1,4 und für die ambulanten Pflegedienste 1,7.

Um die sehr guten und guten Ergebnisse der diakonischen Einrichtungen bei den nun jährlich anstehenden Prüfungen auch halten zu können, weiter zu untermauern und auszubauen, erhalten die Einrichtungen durch den Fachbereich Qualitätsmanagement Unterstützung und Beratung in den folgenden Bereichen:

1. Information und Beratung der Träger, der Bereichsleitungen und der Pflegedienstleitungen zu organisatorischen, pflegfachlichen und qualitätsrelevanten Themen durch den jeweiligen Fachbereich
2. Entwicklung von Musterpflegeprozessen in den Qualitätsgemeinschaften stationäre und ambulante Pflege unter Beteiligung der verantwortlichen Qualitätsmanagementbeauftragten
3. Unterstützung bei der Entwicklung von einrichtungsspezifischen Qualitätsprozessen, pflegfachlichen Standards und Leitlinien zur Aufrechterhaltung der Pflegequalität
4. Durchführung von IST-Standsanalysen, unangemeldeten oder angemeldeten Prüfungen und Audits in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Bildungszentrum (DBZ)
5. Träger- und einrichtungsspezifische Beratung vor Ort
6. Beratung während und nach MDK-Prüfungen einschließlich des Anhörungsverfahrens und bei der Klärung strittiger Fragen zu den Transparenzberichten
7. pflegfachliche Schulungen in Zusammenarbeit mit dem DBZ in den Einrichtungen
8. Analyse der Ergebnisse der MDK Prüfungen auf der Grundlage der Prüfberichte und Transparenzberichte und Darstellung der Ergebnisse für den diakonieinternen Vergleich des eigenen Ist-Standes

Darüber hinaus wurde in Audits und aus Prüfberichten deutlich, dass insbesondere Sozialstationen der Diakonie, die als Einzeleinrichtung bei einem Träger organisiert sind, die hohen Herausforderungen und den zeitlichen Aufwand bezogen auf die Umsetzung der Qualitätsanforderungen nur mit großen Kraftanstrengungen bewältigen können. Aus diesem Grund wurde durch das Diakonische Werk Mecklenburgs für diese Dienste ein gesondertes Qualitätsprojekt angeboten.

Das Projekt beinhaltet folgende Projektstufen, die sich derzeit in der Umsetzung befinden: Hierzu gehören die Situationsanalyse (Prüfberichte des MDK und Auditberichte), die Erstellung eines QM- Rahmenhandbuches für die Zielgruppe auf der Basis DIN ISO 9001:2008 nach dem Diakonie-Siegel Pflege, eine Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des Projektes mit Trägern, Pflegedienstleitung und Qualitätsmanagementbeauftragten, eine einrichtungsbezogene IST-Standsanalyse des Dienstes und die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Maßnahmeplans, das Einzelfallcoaching zur Umsetzung des Maßnahmenplanes und die Begleitung der Entwicklung durch einen Workshop der Beteiligten (mindestens 1x jährlich regional begrenzt) und deren Einbindung in die Qualitätsgemeinschaft Pflege ambulant.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse in den Transparenzberichten ist nicht unumstritten. In der Praxis zeigt sich auch immer wieder Hand-

lungsbedarf in der Auseinandersetzung mit einer möglichst objektiven Bewertung anhand geeigneter Kriterien.

Deshalb wird derzeit auf Landesebene in Abstimmung mit den anderen Verbänden versucht, mit den Landesverbänden der Pflegekassen ein abgestimmtes Verfahren für die Klärung strittiger Fragen zu den Bewertungen im Transparenzbericht zu vereinbaren. Hierdurch sollen unseren Trägern langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren, wie sie schon in anderen Bundesländern zu den Prüfergebnissen laufen, erspart bleiben, aber auch die Veröffentlichung wettbewerbsschädigender Bewertungen verhindert werden. Nicht zuletzt gehört auch ein konstruktives Klima der Zusammenarbeit und des ständigen Austausches mit dem MDK in dieses Aufgabenfeld. Dabei werden auch die Grundlagen der Bewertung diskutiert und angeglichen, ggf. revidiert.

Die Evaluation der Transparenzkriterien und ihrer Bewertung ist ein Bestandteil der Vereinbarungen der Pflege-Transparenzvereinbarungen-ambulant und Pflege-Transparenzvereinbarungen-stationär. Hierzu werden bereits Erfahrungen und Ergebnisse aus den geprüften Einrichtungen gesammelt, die dann bei einer Anpassung der Kriterien berücksichtigt werden müssen. Es gilt auch hier das Qualitätsprinzip des ständigen Verbesserungsprozesses, damit das Instrument der Transparenzberichte ein von allen Seiten akzeptiertes und validiertes Verfahren zur Bewertung der Pflegequalität werden kann.

2.2.2 Soziale Kontakte stärken - zusätzliche Betreuungskräfte in Pflegeeinrichtungen

Stationäre Pflegeeinrichtungen haben seit dem 01. Juli 2008 einen Anspruch auf Zuschläge zur Pflegevergütung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung. Der § 87b Absatz 3 SGB XI legt fest, dass für 25 Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung eine zusätzliche Betreuungskraft (100 % Stelle) eingesetzt wird.

Rückblickend auf das Jahr 2009 hat das Diakonische Werk Mecklenburgs eine Abfrage zur Umsetzung des § 87b SGB XI und zur Qualifizierung/Fortbildung der zusätzlichen Betreuungskräfte durchgeführt. Das Ergebnis zeigte, dass die diakonischen Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot zusätzlicher Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung bereits begonnen hatten bzw. sich dazu in der Planung befanden. In den diakonischen Pflegeeinrichtungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand 75 zusätzliche Betreuungskräfte mit unterschiedlichem Stundenumfang beschäftigt.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte, deren Ausbildung nicht über die Arbeitsagentur gefördert wurde, haben die geforderte Qualifikation entsprechend der „Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen“ gesondert erworben. Hierzu hat die Diakonische BildungsZentrum Mecklenburg gemeinnützige GmbH (DBZ) eine entsprechende Ausbildung zur „Qualifikation von zusätzlichen Betreuungskräften nach § 87b SGB XI“ in Schwerin und in Züssow angeboten und durchgeführt. In Schwerin haben 16 zusätzliche Betreuungskräfte und in Züssow 13 zusätzliche Betreuungskräfte die erforderliche Ausbildung mit einem Umfang von 160 Stunden erfolgreich absolviert.

Alle zusätzlichen Betreuungskräfte müssen nach Absolvierung ihrer Ausbildung pro Jahr eine zweitägige Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Damit soll die Aktualität des Wissens und die

fachliche Qualifizierung der zusätzlichen Betreuungskräfte gesichert werden. Die DBZ bietet hierzu entsprechende Fortbildungen, wie z. B. Musiktherapie, Maltherapie oder tiergestützte Therapie etc. an.

Die Arbeit der zusätzlichen Betreuungskräfte in den diakonischen Pflegeeinrichtungen richtet sich nach den Aufgaben, die in der Betreuungskräfte-Richtlinie festgeschrieben sind. Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen betroffene Pflegeheimbewohner z. B. durch Gespräche, Aktivierung und Kompensation durch Bewegungsübungen, Spaziergänge, Tanzen etc. oder Aktivierung durch fähigkeitsbezogene Angebote der Beschäftigung (malen, basteln, kochen etc.) betreuen und begleiten. Diese beispielhaften Angebote werden individuell angepasst. Sie werden von den zusätzlichen Betreuungskräften als Einzel- oder Gruppenangebote durchgeführt.

So hat z. B. das diakonische Pflegeheim „Haus am Sinnesgarten“ in Rampe für die Betreuung und Aktivierung von Heimbewohnern mit erhöhtem Betreuungsbedarf bereits am 01.12.2008 vier Teilzeitkräfte für die zusätzliche Betreuung eingestellt. Durch die dort tätigen zusätzlichen Betreuungskräfte

konnten die bereits angebotenen Betreuungsleistungen ergänzt werden. Dazu gehört, dass verschiedene zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen über die Woche verteilt angeboten werden, beispielsweise steht am Montag Malen und am Dienstag Sport auf dem Programm.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die zusätzlichen Betreuungskräfte eine gute Beziehung zu den zu Betreuenden aufgebaut haben und somit eine noch intensivere Begleitung im Alltag möglich ist. Die damit verbundene verstärkte Aufmerksamkeit wird gut von den Heimbewohnern angenommen. Soziale Kontakte werden verstärkt und Beziehungen zwischen den zu Betreuenden können besser gefördert werden. Dieses stärkt ein gemeinschaftliches Miteinander. Heimbewohner fühlen sich positiv bestärkt und angenommen. Dieses wirkt sich auch positiv auf Lebensqualität

und Zufriedenheit der Heimbewohner aus. Aber auch die Pflegekräfte freuen sich über das zusätzliche Angebot an Betreuungsleistungen. Durch die ergänzende Zusammenarbeit mit den zusätzlichen Betreuungskräften erfahren die Heimbewohner mehr Zuwendung, Geborgenheit und Gemeinschaft im Alltag und deren Angehörige äußern eine größere Zufriedenheit. Aber auch die Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung erfahren durch diese zusätzlichen Angebote Entlastung.

2.3 Pflegestützpunkte - Vorhandene Strukturen sinnvoll nutzen

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das am 1.7.2008 in Kraft getreten ist, können Pflegestützpunkte nach § 92 c SGB XI in Deutschland etabliert werden. Pflegestützpunkte sollen als erste Anlaufstelle bei allen Fragen, die „Pflege“ betreffen, dienen. Durch die Errichtung der Pflegestützpunkte soll eine wohnortnahe und quartiersbezogene Abstimmung und Vernetzung der Angebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erzielt werden. Das Gesetz sieht in § 92c Abs.4 SGB XI vor vorhandene Strukturen zu berücksichtigen und einzubinden. Das Diakonische Werk Mecklenburgs vertritt hier die Auffassung, dass die bestehenden ambulanten Strukturen wie die Angebote der Sozialstationen und Beratungsstellen hierfür hervorragend genutzt werden könnten.

Bei den Pflegestützpunkten nach § 92c SGB XI handelt es sich um einen neuen Vertragstyp zwischen Pflege- und Krankenkassen und der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Alten- und Sozialhilfe, in der Regel sind dies die Städte und Kommunen. Von der Pflegeversicherung gibt es noch eine Anschubfinanzierung bzw. Förderung der Pflegestützpunkte bis zum 30. Juni 2011 in einem Umfang von insgesamt 60 Mio. EURO. Der Aufbau wird mit einem Betrag in Höhe von jährlich 45.000 EURO gefördert. Bei der Einbeziehung von ehrenamtlichen Tätigen und Selbsthilfegruppen kommt noch eine zusätzliche Förderung in Höhe von 5.000 EURO hinzu.

Bundesweit gibt es derzeit ca. 60 Anträge auf Errichtung von Pflegestützpunkten, die Umsetzung gestaltet sich schleppend. Die Voraussetzungen für die Umsetzung sind auf Bundesebene durch die am 01.09.2009 in Kraft getretenen Empfehlungen über die Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten nach § 92c Abs.9 Satz 3 SGB XI geschaffen worden. In Mecklenburg-Vorpommern fehlen jedoch noch die entsprechenden landesrechtlichen Festlegungen. Diese will das Land mit der beabsichtigten Neufassung des § 4 Landespflegegesetz schaffen.

Eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen durch Pflegestützpunkte zu erreichen, ist aus Sicht des Diakonischen Werkes Mecklenburgs mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht umsetzbar. Über zentralörtliche, aufzusuchende Beratungsstellen ist eine wohnortnahe Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsstruktur nicht erreichbar. Die wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen wird bereits durch die bestehenden Strukturen sowie die Einrichtungen und Dienste in

erreichbarer Nähe bzw. in der Häuslichkeit der Betroffenen weitgehend umgesetzt. Neben der ohnehin vorzuhaltenden Beratung durch die Kostenträger (vgl. § 7a SGB XI), die sowohl über die Regionalgeschäftsstellen als auch in der Häuslichkeit erfolgt, sind hinreichende Beratungsmöglichkeiten über ambulante Hilfen, die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen als auch Pflegeeinrichtungen vor Ort vorhanden. Um Doppelstrukturen und entsprechende Folgekosten oder Fehlberatungen aus mangelnder Kenntnis über die individuelle Situation vor Ort zu vermeiden, sind die vorhandenen Strukturen aus unserer Sicht ggf. auszubauen und zu stärken. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen sowie Pflegebedürftige und deren Angehörige, deren Mobilität oft eingeschränkt und für die eine Ziel führende Beratungsarbeit vor Ort erforderlich ist.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung fehlt bisher, die durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene, vertragliche Einbeziehung vorhandener Leistungserbringer. Weiterhin wird nicht klar herausgearbeitet, welche Stellen der „Alten- und Sozialhilfe“ nach Landesrecht beteiligt werden sollen. Wesentliche Aufgaben, die durch die Pflegestützpunkte übernommen werden sollen, sind bereits Bestandteil anderer Regelungen, Informations- bzw. Beratungsdienste und Angebote.

Aus den bisherigen Erfahrungen kann belegt werden, dass Beratungsangebote, die durch Kostenträger offeriert werden, häufig nicht dem Ziel einer nachhaltigen Betreuung und hochwertigen Versorgung dienen, sondern die Inanspruchnahme bzw. Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche zurück drängen. Auch damit werden die Interessen von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen nicht gewahrt oder unterstützt.

Durch die Bereitstellung von 750.000 EURO Landesmittel hat das Sozialministerium Ende 2009 seine Entschlossenheit zur Errichtung der Pflegestützpunkte deutlich gemacht. Im Gegensatz hierzu haben die Pflege- bzw. Krankenkassen in Mecklenburg-Vorpommern bisher eine zurückhaltende Position eingenommen und auf die bereits bestehenden Möglichkeiten verwiesen.

2.4 Alles inclusive? - Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Noch in dieser Legislaturperiode soll auf Bundesebene eine Gesetzesnovellierung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe verabschiedet werden. Als zentrale Forderung wird eine stärkere Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe formuliert. Einen besonderen Stellenwert soll auch die Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung haben.

Grundlegende Ideen für die Weiterentwicklung sind im Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 2. September 2008 beschrieben, die in der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (kurz: ASMK-Papier) im November 2008 einstimmig beschlossen wurden. Die Arbeitsgruppe auf der Bund-Länder-Ebene wurde beauftragt, die Vorschläge mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen, den Verbänden der Leistungsanbieter, den Kommunalen Spitzenverbänden und den mitbetroffenen Sozialleistungsträgern zu erörtern und auf ihre Auswirkungen hin zu überprüfen. Am 23. Januar 2009 fand dazu eine Auftaktveranstaltung statt. Es wurden fünf Unterarbeitsgruppen mit unter-

schiedlichen thematischen Schwerpunkten gebildet.

Am 19. Mai 2009 hat es nach dem Diskussionsprozess in den Unterarbeitsgruppen eine Abschlussveranstaltung gegeben, in der die Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse vorgestellt haben. Die Verbände, unter anderem auch das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland gemeinsam mit den Landesverbänden und der Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe, haben bis zum 30. Juni 2009 Stellungnahmen zum Vorschlagspapier erstellt. Nach Abschluss des Diskussionsprozesses wurde das Papier überarbeitet und im November 2009 erneut in der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen.

Das DW EKD begrüßt das geplante Reformgesetzvorhaben zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in seinen Grundsätzen. Allerdings sind bisher auf viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Finanzierung der Neuordnung der Eingliederungshilfe nach SGB XII / SGB IX noch keine Antworten gegeben worden. Es besteht noch erheblicher Klärungs- und Erörterungsbedarf. Aus diesem Grund kann derzeit noch keine abschließende Bewertung vorgenommen werden, insbesondere könnten einige wünschenswerte gesetzliche Veränderungen durch offene Finanzierungsfragen gefährdet werden.

Eine konsequente Umsetzung der UN-Behinderertenrechts-Konvention erfordert einen Paradigmenwechsel in der Gesellschaft. Das Gesundheits- und Bildungssystem und die Arbeitsmarktpolitik sollen hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit Behinderung deutlich verändert werden. Dieses wird wiederum Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe haben und kann nur im Kontext zusammen mit den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gedacht werden.

Das Konzept oder die Grundidee des Vorschlagspapiers der ASMK-AG besteht darin, dass sich die Eingliederungshilfe als personenzentrierte Hilfe zukünftig auf die „reine Fachmaßnahme“ konzentrieren soll. In der Folge werden im stationären Bereich die Lebensunterhaltsanteile wie Wohnen und Verpflegung von den Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfen abgekoppelt.

Die bisher in der Grundpauschale abgebildete Verpflegung und die im Investitionsbetrag abgebildete Miete für den Wohnraum soll nun den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt zugeordnet werden. Das bedeutet, dass die Leistungserbringer zukünftig die Angebote des Wohnens und des Lebensunterhalts vertraglich mit ihren „Kunden“ vereinbaren und nicht mehr mit dem Leistungsträger. Die bislang bestehende Unterscheidung nach der Organisationsform der Leistungserbringung (ambulant, teilstationär, stationär) wird damit aufgehoben. Bei dieser grundlegenden Umgestaltung wird es voraussichtlich Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den sogenannten existenzsichernden Leistungen entsprechend des SGB II geben.

Zum Bedarfsfeststellungsverfahren fordert das Vorschlagspapier, dass für das Verfahren "Hilfepflichterstellung" bundeseinheitliche Kriterien entwickelt werden und die Durchführung entsprechend der festgelegten Kriterien erfolgt. Im Rahmen des Teilhabemanagements soll zukünftig eine Wirksamkeitskontrolle eingeführt werden. Die Wirksamkeitskontrolle beinhaltet die Überprüfung der im Gesamtplan nach § 58 SGB XII vereinbarten Ziele. Hierfür müssen die Kriterien noch konkretisiert werden. Eine weitere grundsätzliche Forderung besteht darin, dass der Sozialhilfeträger die Bedarfsdeckungsverantwortung und eine Gesamtsteuerungsverantwortung übernehmen soll.

In der Zielstellung der Vorschläge zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben soll ein Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen. Besonderes Augenmerk legt das Vorschlagspapier dabei auf den Übergang von der Schule in das Arbeitsleben.

Die Diakonie fordert diesbezüglich eine konsequente Aufgabentrennung der Beratung und Bedarfsfeststellung einerseits von den Aufgaben der Leistungsbewilligung und Kosten- und Systemsteuerung andererseits.

Angestrebt wird die Einführung eines gesetzlich verankerten „Clearingverfahrens“ für alle behinderten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen oder Regelschulen. Ziel ist eine Integrationsbegleitung aus der Schule heraus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die sogenannte „Unterstützte Beschäftigung“. Außerdem soll durch das Verfahren eine breit gefächerte Orientierung für alle Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben erfolgen.

Eine zweite Zielstellung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben bezieht sich auf schwer behinderte Menschen, die nach derzeitigem Recht nicht werkstattfähig sind. Die Chancen dieser Menschen zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen sollen verbessert werden.

Die Diakonie unterstützt weitgehend die Zielstellungen des ASMK-Papiers. Wichtig wird die kritische Begleitung der Umsetzung dieses großen Reformvorhabens auf Landesebene sein. Hierzu soll in Kürze eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die direkt bei der Sozialministerin angesiedelt sein wird. Das Diakonische Werk Mecklenburgs wird die Entwicklungen intensiv begleiten.

3.1 Die Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern

Bereits im vergangenen Jahr lautete die Überschrift im Synodenbericht zu diesem Thema: „Der lange Weg einer Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“. Was im März des vergangenen Jahres prognostiziert wurde, hat sich bestätigt. Das Ziel, welches im Jahr 2004 von der Kultusministerkonferenz des Bundes formuliert wurde, ist in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erreicht worden.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Rahmenplan für die zielgerichtete Vorbereitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf die Schule im Jahr 2004 in Kraft getreten. Im Mittelpunkt des im Jahr 2004 in Kraft getretenen und jetzt gültigen Rahmenplanes stehen die Kinder, welche das letzte Jahr vor dem Eintritt in die Schule die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie sollen besonders gefördert werden, um so gut auf ihren Schulbesuch vorbereitet zu sein.

Nachdem so ziemlich alle fachkompetenten Vertreter aus Forschung, Lehre und Praxis ihren Widerspruch sehr deutlich gegen diesen Rahmenplan einlegten, gab es relativ schnell Signale aus dem zu dieser Zeit zuständigen Sozialministerium, eine umfassendere Bildungskonzeption für die 0 bis 10-jährigen Kinder mit der Beteiligung von Experten aus den verschiedenen Bereichen entwickeln zu wollen.

Seit 2008 ist die Zuständigkeit für die Weiterentwicklung der Bildungskonzeption zum Bildungsministerium gewechselt und eine Projektgruppe eingerichtet worden. In dieser wirken 23 Vertreter aus der Wissenschaft, dem Landesamt für

Gesundheit und Soziales (LAGuS), dem Bildungsministerium, dem Sozialministerium, der Grundschulen, der Fachberatung sowie der Liga- und der Kirchen mit.

Die Projektgruppe „Bildungskonzeption für null- bis zehnjährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ hat die ersten Arbeitsergebnisse zu den Themen „Hort“, „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ und „Übergang Kindergarten–Schule“ in vier Regionalkonferenzen der Öffentlichkeit vorgestellt.

In den Monaten September und Oktober 2009 wurden diese Ergebnisse auf einem Internetportal des Bildungsministeriums präsentiert. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere Interessenten wurden gebeten, ihre Meinung und ihre Anregungen zu diesen Ergebnissen über dieses Portal zu kommunizieren. Im Ergebnis war die Beteiligung von möglichen Interessierten an diesem Thema gering. Dennoch sollen auch die weiteren Ergebnisse der Projektgruppe „Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern“ über dieses Medium diskutiert und kommuniziert werden.

Die Hochschule Neubrandenburg implementiert in sieben Kindertagesstätten des Bundeslandes die bisherigen Ergebnisse der genannten Projektgruppe in die Praxis. Schwerpunkte dieser wissenschaftlichen Begleitung bzw. des Praxistestes sind die Themen: Beobachtung und Dokumentation, Gender, Sprache und Andersartigkeit. Eine evangelische Kindertageseinrichtung ist an diesem Projekt betei-

ligt und berichtet während der Leiterinnentagungen und Trägerberatungen von ihren Erfahrungen mit der Umsetzung dieser bisher erarbeiteten Themen der Bildungskonzeption. Derzeit hat die Projektgruppe die folgenden Themenfelder formuliert:

- die Gestaltung der Übergänge zwischen Elternhaus und Krippe und zwischen Krippe und Kindergarten,
- die Bildungs- und Erziehungsbereiche (Kompatibilität der Rahmenpläne Kita – Grundschule)
- verantwortungsvoll und wertorientiert handelnde Kinder.

Hierzu gehören die Themenfelder:

- | | | |
|---------------------|--------------|-----------|
| - Religiosität | - Wirtschaft | - Politik |
| - Werteorientierung | - Kultur | - Umwelt |
| - Gesellschaft | - Demokratie | |

Diese Themenfelder werden in den einzelnen Arbeitsgruppen erarbeitet.

In der letztgenannten Arbeitsgruppe arbeitet Pfarrerin Brigitte Müller engagiert mit. So ist es auch gelungen, dass das Bildungsministerium die Anregungen der Mecklenburgischen und Pommerschen Landeskirchen aufgenommen hat und nunmehr das Thema „Religiöse Bildung von Kindern“ weiter innerhalb der Diskussion um die Bildungskonzeption vertiefen will. Vertreten wird die Grundsatzposition in dieser Arbeitsgruppe, dass jedes Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht, das Recht auf religiöse Bildung und Erfahrung hat. Die weiteren Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden im Mai dieses Jahres vorgestellt. Anschließend wird das Bildungsmi-

nisterium im Juni 2010 wiederum Regionalkonferenzen veranstalten, um die Ergebnisse mit der Fachöffentlichkeit zu diskutieren.

Damit die Bildungskonzeption eine gute Qualität und Akzeptanz erhält, wäre es sinnvoll, wenn sich an der kommenden Internetanhörung sowohl Eltern als auch Träger, Mitarbeitende oder interessierte Bürger aktiv beteiligen. Die Diakonischen Werke in Mecklenburg und Pommern werden die interessierten Gruppen auffordern, ihre Ideen, Anregungen und ihre Kritik stärker in den Diskussionsprozess einzubringen.

3.2 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für die dritte Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG KiföG M-V) liegt als Ressortentwurf vor und befindet sich derzeit im Verfahren der Verbandsanhörung. Die Berichte des Diakonischen Werkes Mecklenburgs an die Synode der Jahre 2008 und 2009 enthielten bereits die Forderung nach einer umfangreichen Gesetzesnovelle des KiföG, da sich der Landesverband für Chancen- und Bildungsgerechtigkeit der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern einsetzt. Dazu gehört auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen, um die Bildungs- und Erziehungsprozesse so zu gestalten, dass sich Kinder altersgerecht und entsprechend ihrer Interessen, Fähigkeiten und Talente entwickeln können sowie individuell gefördert werden, wenn ein zusätzlicher Bedarf hierfür entsteht.

3.2.1 Die Ausgangssituation

Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern initiierte von Februar bis Juni 2009 eine „Kita-Kampagne“ für bessere Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen. Die Eltern sowie die Landes- und Kommunalpolitiker sollten auf die Diskrepanzen zwischen den gesetzlich formulierten Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung einerseits

und den existierenden Rahmenbedingungen andererseits aufmerksam gemacht werden. Das Motto der Kampagne lautete „Qualität kostet Zeit“.

Im Rahmen der Kita-Kampagne fanden zwei große Tagungen im Schweriner Landtag statt. Diese waren sehr gut besucht. Die Vorträge der Referenten unterstützten wissenschaftlich und inhaltlich die folgenden Forderungen der Liga:

- Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren = 1 Fachkraft für 4 Kinder,
- Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren = 1 Fachkraft für 10 Kinder,
- Kinder im Schulalter (in Horten) = 1 Fachkraft für 18 Kinder,
- eine notwendige Erhöhung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in Höhe von 20 % der Arbeitszeit und
- die Kleinsten brauchen die besten Bedingungen, denn auf den Anfang kommt es an!

Durch die Aktivitäten in den Regionen wurde eine große Zahl von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Eltern angesprochen. An der Unterschriftenaktion für einen besseren Personalschlüssel nahmen mehrere Tausend Menschen aus Mecklenburg-Vorpommern teil und unterstützten so die Forderungen der LIGA.

3.2.2 Die Zielsetzung der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Gesetzgeber beschreibt das Ziel des 3. ÄndG KiföG M-V in der Präambel unter anderem wie folgt:

„(...) allen Kindern gleiche und gerechte Bildungs- und Lebenschancen einzuräumen. Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung partnerschaftlich zu unterstützen. Dazu bedarf es qualifizierter und bezahlbarer Angebote, die dem individuellen Förderbedarf von Kindern gerecht werden.“

Dabei geht es nicht in erster Linie, wie in anderen Bundesländern, darum, die Angebote für die Kinderbetreuung quantitativ zu erhöhen, sondern darum, die qualitativen Rahmenbedingungen zu verbessern. Förderbedarfe sollen bei Kindern früh erkannt werden, damit sie individuell in ihrer Entwicklung unterstützt werden können.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns greift dieses Anliegen mit dem 3. ÄndG KiföG M-V auf und kommt damit auch den Forderungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Trägern von Einrichtungen sowie der Kommunen als Aufgaben- und Einrichtungsträgern nach. Die Zahl der Kinder, bei denen eine Entwicklungsverzögerung erst beim Eintritt in die Schule festgestellt wird, ein hoher Altersdurchschnitt der Fachkräfte sowie die Auswirkungen der demografischen Entwicklung sind im Wesentlichen die genannten Gründe des Sozialministeriums und des Bildungsministeriums für die vorliegende Gesetzesnovelle. Es kommt also auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen an. Dazu zählen auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzie-

her, die Entwicklung geeigneter Förderinstrumente und ein ausreichendes Zeitkontingent für pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Zusätzlich ergab sich der Handlungsbedarf für die Landesregierung aus der steigenden Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Im Jahr 2004 wurden 77.636 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut, im Jahr 2009 waren es bereits 92.843 Kinder. Im Jahr 2009 wurden 50 % (Vorjahr 45 %) der Kinder in der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahren und in der Altersgruppe von 3 bis 6 Jahren 95 % der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern betreut.

3.2.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Mit der Verabschiedung des Doppel-Haushaltes 2010/2011 entschieden die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns eine Erhöhung des Haushaltstitels zur Förderung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2010 um 9,2 Millionen Euro und im Jahr 2011 um 15 Millionen Euro. Im Jahr 2010 sollen von den 9,2 Millionen Euro 5 Millionen Euro an die Landkreise und Kommunen entsprechend des § 18 Abs. 1 KiföG M-V weitergegeben werden, um die höhere Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen auszugleichen. Weitere 4 Millionen Euro sollen für die individuelle Förderung von Kindern in besonderen Bedarfslagen entsprechend des § 18 Abs. 4 des 3. ÄndG KiföG M-V Verwendung finden. 200 Tausend Euro stehen für die wissenschaftliche Begleitung zur Verfügung. Die Diakonischen Werke haben die geplanten Erhöhungen begrüßt, weil es eine erste richtige Entscheidung ist, zusätzliche Mittel des Landes für die Förderung der Angebote frühkindlicher Bildung den Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Deutlich ist, dass dieses nur ein erster Schritt sein kann, um bessere Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Betreuungs- und Bildungsauftrages in den Kindertageseinrichtungen unseres Bundeslandes zu erreichen und die höhere Inanspruchnahme dieses Betreuungsangebotes finanziell auszugleichen. Führte doch die steigende Zahl der zu betreuenden Kinder seit 2004 zu hö-

heren Elternbeiträgen und zu Mehrbelastungen der Kommunen und der Landkreise, da sich das Land bis zum Inkrafttreten des 3. ÄndG des KiföG M-V mit einem Festbetrag, bezogen auf den Platz und die Betreuungsart, an der Kita-Förderung beteiligt, der sich seit 2004 nur jährlich um 2 % erhöhte.

3.2.4 Positionen der Diakonischen Werke im Rahmen der Verbandsanhörung

Seit September des vergangenen Jahres stimmt der Landesverband in enger Abstimmung mit den Leiterinnen und Trägern evangelischer Kindertageseinrichtungen die Positionen für die Verbandsanhörung ab. In einem konstruktiven Austausch mit den jeweiligen Hausspitzen und verantwortlichen Mitarbeitenden des Sozial- und Bildungsministeriums wird an den Inhalten dieser Gesetzesinitiative gearbeitet. Anfang Februar 2010 wurde der Ressort-Entwurf für das 3. ÄndG KiföG M-V dem Kabinett vorgelegt. Die Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern werden gemeinsam mit den beiden Landeskirchen eine Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung am 5. März dieses Jahres abgeben.

3.2.4.1 Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigte Forderungen der Diakonischen Werke

Nach der Durchsicht des Gesetzentwurfes konnte festgestellt werden, dass folgende Anregungen der Diakonischen Werke dem Grunde nach in den Gesetzestext aufgenommen worden sind:

1. Die individuelle Förderung aller Kinder soll den Kindern den aktiven Erwerb von Kompetenzen über den Familienrahmen hinaus ermöglichen. Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind, sollen in besonderem Maße gefördert werden. Die individuelle Förderung der Kinder ist im § 1 des 3. ÄndG KiföG M-V geregelt. Hierfür sind im Haushalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2010 4 Millionen Euro und im Jahr 2011 10,0 Millionen Euro eingestellt worden. Die Grundlage der individuellen Förderung der Kinder in evangelischen Kindertageseinrichtungen bilden die Bildungskonzeption des Landes, die im § 1 (4) 3. ÄndG KiföG M-V beschrieben ist, und eine gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses. Der Gesetzgeber beschreibt diese Anforderung im § 1 (5) des 3. ÄndG KiföG M-V. Hierzu sollen landesweit einheitliche Standards festgelegt werden. In den kirchlich-dia-

konischen Einrichtungen wird diese gesetzliche Forderung bereits fast in allen Kindertageseinrichtungen mit Hilfe der Portfolio-Methode umgesetzt.

2. Neu ist: Kinder unter drei Jahren von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten können mindestens 30 Stunden eine Kindertageseinrichtung besuchen. Das erhöht die Chancengleichheit dieser Kinder.
3. Die Verpflegung der Kinder gehört jetzt zum Leistungsangebot der Kindertageseinrichtung. So kann die nur mit hohem Verwaltungsaufwand umsetzbare Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von bedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bis zum Eintritt in die Schule“ außer Kraft gesetzt werden. Damit erhalten die Familien bedürftiger Kinder weiterhin eine finanzielle Unterstützung für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung. Der § 10 (1) des 3. ÄndG KiföG M-V regelt, dass die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eine vollwertige und gesunde Verpflegung der Kinder beinhaltet.
4. Heilerzieherinnen und Heilerzieher werden als Fachkraft im § 11 (2) 3. ÄndG KiföG M-V anerkannt. Gleiches gilt für Dipl. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie für Dipl. Sozialarbeiterinnen und Dipl. Sozialarbeiter.
5. Die Elternbeiträge steigen nicht mehr auf Grund steigender Kinderzahlen, da die Kinderzahlen des vergangenen Jahres die Grundlage für die Zuweisung der finanziellen Mittel des Landes und nicht mehr die Zahlen des vorvergangenen Jahres bilden.

3.2.4.2 Forderungen der Diakonischen Werke im Rahmen der Verbandsanhörung

Da das Ziel der Diakonischen Werke weiterhin darin besteht, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen nachhaltig zu verbessern, werden diese im Rahmen der Verbandsanhörung folgende Forderungen erheben:

1. Im § 1 (1) des 3. ÄndG des KiföG M-V sind folgende Bildungs- und Erziehungsbereiche so beschrieben:

- Kommunikation, Sprechen und Sprache(n),
- Bewegung,
- (Inter)kulturelle und soziale Grunderfahrungen,
- Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten,
- elementares mathematisches Denken,
- Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen und
- Gesundheit.

Die Kinder sollen dabei unterstützt werden, ihre körperlichen, motorischen, kognitiven, personalen und sozialen Kompetenzen altersgerecht zu entwickeln. In den oben genannten Bildungs- und Erziehungsbereichen fehlt, wie bereits erwähnt, das Thema Werte und Religion.

Der § 1 (5) 3. ÄndG KiföG M-V regelt, dass die Grundlage einer individuellen Förderung die gezielte Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse sein soll. Hierfür will das Land einen landeseinheitlichen Standard festlegen.

Der Landesverband wird im Anhörungsverfahren die Position vertreten, dass die bereits erwähnte Portfolio-Arbeit die geeignete wissenschaftliche Methode ist, weil diese in den Alltag einer Kindertageseinrichtung sehr gut zu integrieren ist, den Bedarf jedes einzelnen Kindes zeigt und im Ergebnis geeignete Wege für die individuelle Entwicklung des Kindes aufzeigt. Diese Auffassung wird von Frau Prof. Musiol und Herrn Prof. Klusemann von der Hochschule Neubrandenburg unterstützt und derzeit weiterhin wissenschaftlich untersucht.

Einige Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns fordern hingegen ein Screeningverfahren einzusetzen, um die besonderen Förderbedarfe zu ermitteln und damit auch eine Grundlage zu haben, die zusätzlichen finanziellen Mittel für die individuelle Förderung der Kinder zu verteilen.

Die Vertreter der Universität in Greifswald, Herr Prof. Hoffmann und Herr Dr. Franze, favorisieren in diesem Zusammenhang die Einführung eines Verfahrens zur Entwicklungsdiagnostik. Hier würde sich das „Dortmunder Entwicklungsscreening“ (DESK) anbieten. Auch diese Methode ist bereits in einigen Kindertageseinrichtungen getestet worden. So auch in einer evangelischen Kindertageseinrichtung in Schwerin. Da diese Methode kindgerecht ist, ist sie ebenfalls gut in den Alltag einer Kita zu integrieren. Die Ergebnisse der Beobachtung werden mit je einem Fragebogen für

Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren standardisiert festgehalten.

Der Nachteil dieser Methode besteht darin, dass sie zum einen keine Unterstützung des pädagogischen Personals bietet, wie Kinder gezielt zu fördern sind. Zum anderen würde der Einsatz dieser Methode unseren Berechnungen zu Folge 2,5 Millionen Euro pro Jahr kosten. Diese Mittel würden dann nicht für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen. Ein weiterer Nachteil der DESK-Methode ist, dass die Tests erst mit dem dritten Lebensjahr beginnen. Bildung geschieht von Anfang an, und somit wird auch die Entwicklung der Kinder von Anfang an beobachtet und dokumentiert werden müssen.

2. Die Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit sollte nicht nur für Erzieherinnen und Erzieher von 2,5 auf 5 Stunden erhöht werden, die mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren arbeiten, sondern für alle in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Fachkräfte (Siehe § 10 (6) 3. ÄndG KiföG). Nur so kann das bewährte Konzept der altersgemischten Gruppen auch weiterhin umgesetzt werden. Darüber hinaus würden die Erzieherinnen und Erzieher, die im Krippen- oder Hortbereich tätig sind, ebenfalls zusätzliche Verfügungszeiten erhalten, um die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern.

3. Auch wenn in Mecklenburg-Vorpommern ein Fachkräfteproblem zu lösen ist, ist es nicht richtig, den § 11 (1) des 3. ÄndG KiföG M-V so zu formulieren, dass zum pädagogischen Personal Fach- und Assistenzkräfte gehören. Die Assistenzkräfte können neben den Fachkräften zusätzlich eingesetzt werden. Deren Einsatz soll den im § 10 (3) des 3. ÄndG KiföG M-V festgesetzten durchschnittlichen Personalschlüssel nicht berühren und ist in den Leistungsentgeltverhandlungen mit den Landkreisen und Kommunen gesondert zu verhandeln. Doch können

Landkreise und Kommunen hier einen Verhandlungsspielraum nutzen, da der Personalschlüssel im § 10 (3) des 3. ÄndG KiföG M-V regelt, dass eine Fachkraft durchschnittlich 6 Kinder im Krippenalter, 18 Kinder im Kindergartenalter und 22 Kinder im Grundschulalter betreut. Näheres kann in der kommunalen oder landkreislichen Satzung geregelt werden.

Darüber hinaus wird die Diakonie wiederum eine Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation fordern und damit verbunden, eine weitere Erhöhung

der Landesförderung von mindestens 5 Millionen Euro. Dieser Betrag würde z.B. ausreichen, um den Personalschlüssel für die Betreuung der 3 bis 6-jährigen Kinder auf 1 zu 17 zu verbessern.

4. Ganz neu ist die Forderung im § 16 (4) 3. ÄndG KiföG M-V entsprechend des § 78 ff des SGB VIII einen landeseinheitlichen Rahmenvertrag für dieses Leistungsangebot zu verhandeln. Einerseits sehen die Diakonischen Werke darin die Chance, die gesetzlich festgelegten qualitativen Rahmenbedingungen des 3. ÄndG KiföG M-V einheitlicher als bislang verbindlich zu beschreiben und festzulegen. Auf dieser Grundlage könnten die Leistungsentgelte in einem landesweit geltenden Rahmen verhandelt werden. Andererseits besteht hier die Gefahr, dass die festgelegten Standards nicht die Grundlage der Leistungsvereinbarungen werden, wenn die Landkreise und Kommunen diesem Landesrahmenvertrag nicht schriftlich zustimmen.

5. Die Finanzierung für das Leistungsangebot der Kindertagesstätte (siehe § 18 3. ÄndG KiföG M-V) wird ab 2011 grundlegend geändert. Das Land beteiligt sich nicht mehr mit einem Betrag pro Platz und Betreuungsart, sondern mit einer festgelegten Summe pro belegten Kindertagesstättenplatz an der Finanzierung dieser Leistung. Der positive Effekt an dieser Regelung ist, dass das Land seine Zuweisungen erhöht, wenn die Kinderzahlen steigen. Sie sinken aber auch, wenn weniger Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Unter Bezug auf die finanziellen Rahmenbedingungen des Jahres 2009 insgesamt haben die Diakonischen Werke berechnet, dass durch die Umstellung des Finanzierungssystems im Jahr 2011 6,98 % und im Jahr 2012 7,56 % mehr finanzielle Mittel in das System kommen werden. Doch durch die Umstellung des Finanzierungssystems der Finanzierung der Pro/Platz-Kosten entsprechend der Betreuungsart auf die Finanzierung nach den sogenannten Vollzeitäquivalenten für jeden belegten Platz, unabhängig von der Betreuungsart, wird die genannte prozentuale Erhöhung nicht zu einer absoluten Erhöhung der Förderung des Platzes in der Kindertageseinrichtung führen.

3.2.5 Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen: Die zusätzlichen Mittel, die das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2010 in Höhe von 9,2 Millionen Euro und ab 2011 in Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellt, reichen nicht aus, um den Personalschlüssel zu verbessern. Doch nur auf diesem Wege könnte der Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindertageseinrichtung nachhaltig qualitativ verbessert werden. Wenn Erzieherinnen und Erzieher ausreichend Zeit haben, um ihre Angebote vor und nachzubereiten, um an Teamsitzungen teilzunehmen und Elterngespräche so zu führen, dass die gesetzlich geforderte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gestaltet werden kann, wird die Qualität der Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen verbessert werden können. Die Diskussion über die Gesetzesnovellierung geht weiter. Sie wird von den Diakonischen Werken weiter begleitet in der Hoffnung, dass es noch Möglichkeiten für Verbesserungen gibt.

3.3 Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Migrationssozialberatung

Im Jahr 2009 wurden von den Mitarbeiterinnen der Migrationsberatungstellen in Schwerin, in Gadebusch und in Parchim die individuellen Probleme von 1.030 Migrantinnen und Migranten in 4.752 Sitzungen geklärt. Die Inhalte der Beratung gliedern sich in folgende acht Themenbereiche auf:

1. Ausländerrecht und Statusfragen,
2. Schule, Ausbildung und Beruf,

3. Soziale Leistungen,
4. Wohnungsfragen,
5. Gesundheit und Schwangerschaft,
6. Ehe, Familie und Erziehung,
7. Wirtschaftliche Fragen und Verschuldung und
8. Sonstige Fragen wie z.B. religiöse Fragen oder Fragen der Kontaktschwierigkeiten.

Nach wie vor wird dieses Beratungsangebot des Diakonischen Werkes Mecklenburgs überdurchschnittlich im Vergleich zu Migrationsberatungsstellen in anderer Trägerschaft frequentiert.

3.3.1 Arbeitskreis „Kirche und Ausländer/Flüchtlinge“

Am 28. März 2009 fand in Güstrow ein Frühjahrestreffen des Arbeitskreises „Kirche und Ausländer / Flüchtlinge“ unter der Anleitung von Dieter Braun vom Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig, statt. Norbert Trosien – der Rechtsberater der UNHCR informierte über die Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittländern in der Bundesrepublik Deutschland. Die Teilnehmenden des Arbeitskreises hatten die Möglichkeit, mit Herrn Noeske, Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, über die Aufnahmesituation in Mecklenburg-Vorpommern zu diskutieren. Es sollen etwa 50-55 Irak-Resettlement¹-Flüchtlinge nach Mecklenburg-Vorpommern kommen und in Greifswald, auf der Insel Rügen, in den Landkreisen Ostvorpommern und Nordwestmecklenburg ihre neue Heimat finden. Am 16. Oktober 2009 traf sich der Arbeitskreis „Kirche und Ausländer/Flüchtlinge“ bei dem Herbsttreffen in Güstrow. Dieses Treffen war zugleich der Arbeitertag und gab die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch über die regionalen Herausforderungen und Vorhaben.

3.3.2 Tagung „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Diakonie im Dialog“

In dem Berichtszeitraum fand bereits zum vierten Mal der gemeinsam mit den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den norddeutschen Bundesländern organisierte Fachtag 2009 statt. An der Veranstaltung am 06. und 07. Oktober 2009 in Hamburg, nahmen die Kolleginnen und Kollegen aus Hamburg, Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern teil. Schwerpunktthemen des Tages waren die Aufnahme und der Umgang mit unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen und die Irak-Resettlement-Integration. Wie in den Jahren davor, förderte diese Tagung den Erfahrungsaustausch unter den Fachleuten der verschiedenen Institutionen.

Die nächste Tagung findet vom 28. – 29. Oktober 2010 in Berlin statt. Tatjana Stein, als Referentin für die Migrationsarbeit nimmt an allen Vorbereitungsveranstaltungen, die in Berlin stattfinden, teil. Die Mitarbeiterinnen der diakonischen Migrationsdienste werden das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern und die Rechtsanwälte, die sich in unserer Region mit Ausländerrecht beschäftigen, über diese Veranstaltung rechtzeitig informieren und sie einladen.

3.3.3 Vorbereitung der Kommunal- und Bundestagswahl

In Vorbereitung der Kommunalwahl organisierten die Migrationsdienste der Diakonie in der Mecklenburgischen Landeskirche am 18. Mai 2009 einen Treff in der Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin, um die Migrantenvvertreter für die Kommunalwahl in Schwerin vorzustellen. Bei der Wahl zur Stadt-

¹ Das Resettlement wird auch Neuansiedlung genannt und bedeutet die dauerhafte Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Menschen aus Kriegsregionen durch Staaten, in denen Sicherheit herrscht.

vertretung traten zum ersten Mal fünf Kandidaten mit Migrationshintergrund an, um den Interessen der Zuwanderer in Schwerin mehr Gehör in der Politik zu verschaffen. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle freuen sich darüber, dass sich die Fraktionen für Migranten geöffnet haben und mit Olga Rode, eine Migrantin, in die Stadtvertretung gewählt wurde.

Eine weitere große Veranstaltung am 14. September 2009, wurde zusammen mit der Ev.-Luth. Petrusgemeinde und der Landsmannschaft der Russlanddeutschen im Rahmen der Interkulturellen Woche organisiert und durchgeführt. Das Thema lautete „Politische Partizipation von Migranten“. Das Thema Bundestagswahl 2009 wurde ausführlich behandelt. Auch wurden die Wahlprogramme von den größten Parteien kurz vorgestellt.

3.3.4 Die ersten fünf Irakischen Flüchtlinge im Landkreis Nordwestmecklenburg

Am 21. Oktober 2009 sind fünf irakische Flüchtlinge aus Friedland in Schlagsdorf angekommen. Davor haben sie einen Alphabetisierungskurs im Umfang von 300 Stunden in Friedland belegt. Es sind zwei Ehepaare und ein Jugendlicher. Sie sind kaldäische Christen. Da sie nicht bereit waren, in Schlagsdorf zu wohnen, erfolgte am 29. Oktober 2009 ein Umzug nach Gadebusch. Seit dieser Zeit findet die Begleitung der Flüchtlinge durch Gabriele Schulz, der Mitarbeiterin der dortigen Migrationsberatungsstelle, statt. Neben der Sicherstellung der medizinischen Versorgung dieser Flüchtlinge, der Durchführung der Sozialpädagogischen Betreuung und der Begrüßung durch den Bürgermeister der Stadt Gadebusch am 19. November 2009 nahm Gabriele Schulz den Kontakt mit den Kirchgemeinden in Gadebusch auf. Im ökumenischen Friedensgottesdienst am Buß- und Bettag in der kath. Kirche in Rehna, hatten die Flüchtlinge und ihre Lebensumstände einen guten Platz in der Predigt. Als Begrüßungsgeschenk bekamen die irakischen Bürger eine Bibel.

Am 28. Januar 2010 sind weitere drei irakische Flüchtlinge nach Schwerin gekommen. Ihr Ankommen wurde schon lange angekündigt. Sie sollten ursprünglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg zugewiesen werden. Es handelt sich um eine alleinstehende Frau mit zwei Töch-

tern. Eine Tochter hat eine Behinderung. Gabriele Schulz setzte sich engagiert dafür ein, dass diese Familie ihren Wohnsitz nach Schwerin verlegen durfte, wo die medizinische Versorgung wohnortnah erfolgen kann.

3.3.5 Neue Projekte für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten

Das Projekt „Generationen füreinander und miteinander“ wurde von Roswitha Mühlenbein entwickelt, bevor sie zum Ende des letzten Jahres in ihren Ruhestand verabschiedet wurde. Hierbei handelt es sich um ein interkulturelles und generationsübergreifendes Gremium zur Koordinierung des neu formierten Arbeitstisches im Netzwerk Migration in Schwerin. Eine schriftliche Befürwortung und eine Zusage der aktiven Unterstützung des Projektes wurde uns von dem Integrationsbeauftragten der Landeshauptstadt Schwerin Dimitri Avramenko gegeben.

Mit der Bewilligung dieses Projektes wird voraussichtlich zum 01. September 2009 gerechnet. Mit der Hilfe einer Kollekte der Mecklenburgischen Landeskirche und weiteren Spendenmitteln wird derzeit ein Projekt zur Förderung und Unterstützung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund insbesondere beim Spracherwerb entwickelt werden.

Diese Projektidee entstand vor dem Hintergrund folgender Überlegungen:

Zugewanderte Kinder und Jugendliche sind auch im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern von sozialer Ausgrenzung betroffen und haben weniger Chancen, einen ihren Begabungen entsprechenden Schulabschluss zu erreichen, als ihre einheimischen Mitschüler. Deshalb sind auch ihre Chancen geringer, einen ihren Neigungen entsprechenden Berufsabschluss zu erreichen oder ein Studium zu absolvieren. Auch wenn die Kinder und Jugendlichen in ihrem Herkunftsland aufgrund ihrer guten bis sehr guten Leistungen in der Schule eine Empfehlung für ein Gymnasium bekommen hätten, werden die Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hier fast ausschließlich aufgrund der sprachlichen Hemmnisse an die Regionalen Schulen vermittelt.

Eine gezielte Förderung für zugewanderte Kinder und Jugendliche gibt es in den Regionalen Schulen nicht. Sie nehmen, wie alle anderen Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, an

dem regulären Förderunterricht teil. In den Grundschulen unseres Bundeslandes gibt es z.B. eine Förderstunde im Fach Deutsch pro Woche und Klasse. Um Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund gleiche Bildungschancen zu ermöglichen, ist es wichtig, sie beim Lernen zu begleiten. Zurzeit erheben die Mitarbeiterinnen der Migrationsdienste in den Kirchenkreisen Wismar und Parchim den Bedarf für die gezielte Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Der nächste Schritt besteht darin, altersgerechte Hilfenmöglichkeiten zu entwickeln. Das Projekt soll möglichst im September dieses Jahres beginnen. Bis zum Beginn des Projektes wird denjenigen zugewanderten Jugendlichen, die in diesem Jahr ihren Schulabschluss erreichen wollen, eine individuelle Unterstützung von den Migrationsdiensten der Diakonie in Mecklenburg angeboten bzw. vermittelt.

3.4 Die Arbeit der arbeitsrechtlichen Kommission

Aufgrund der umfassenden Diskussionen zum Thema Arbeitsrechtssetzung in der Diakonie, die bundesweit und im Rahmen der Bildung der Nordkirche geführt werden, soll hier ein umfassender Überblick über den aktuellen Diskussionsstand gegeben werden. Darüber hinaus wird über die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. (ARK DWM) berichtet.

3.4.1 Arbeitsrecht in der Diakonie - die Bundesebene

Nach vier gescheiterten Anläufen gibt es in der Bundesrepublik noch immer kein Arbeitsgesetzbuch und noch nicht einmal ein Arbeitsvertragsgesetz, obwohl sich die nationalen und internationalen Arbeitswelten sehr verändern. In Deutschland gibt es mehr als 30 Millionen Beschäftigte, für die ein Arbeitsgesetz Anwendung finden könnte. Doch stattdessen wird das Arbeitsrecht durch Urteile gestaltet und dann geht es oftmals um skurrile Fälle. Auch die Frage, was gerechte Löhne sind, ist bis heute unbeantwortet geblieben. Zu den offenen Regelungsfragen zählt auch das Arbeitskampfrecht. Es ist, wie viele andere Teildisziplinen des Arbeitsrechtes ebenfalls, fast reines „Richterrecht“.

Jahrzehntelang gab es in diakonischen Einrichtungen keine Warnstreiks. Nachdem im September des vergangenen Jahres die Gewerkschaft ver.di zu Streiks in diakonischen Einrichtungen aufrief und diese vereinzelt und unter eher geringer Beteiligung der Mitarbeitenden auch stattfanden, haben sich zwei Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke (Westfalen und Hannover) entschlossen, die Gewerkschaft wegen un-

zulässiger Streikaufrufe zu verklagen. In der Klagebegründung wird unter anderem ausgeführt, dass in Kirche und Diakonie ein besonderer Weg für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und für eine Konfliktlösung vorgesehen ist. Dieser Weg basiert auf dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und der zu gestaltenden Dienstgemeinschaft.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert und sieht vor, dass Religionsgemeinschaften ihre inneren Angelegenheiten selbst gestalten dürfen. Für die Menschen, die haupt- und ehrenamtlich in Kirche und Diakonie tätig sind, wird dieses Selbstbestimmungsrecht für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. die Gestaltung der Dienstgemeinschaft genutzt. Die Dienstgemeinschaft kann nicht vorübergehend

aufgelöst werden, um einen internen Konflikt auszutragen. Die Mitarbeitenden der Diakonie bleiben auch bei Meinungsverschiedenheiten Teil der Dienstgemeinschaft und sind im Dienst Jesu Christi tätig. Deshalb gibt es für die Lösung von Konflikten innerhalb der Dienstgemeinschaft ein gesetzlich geregeltes Schlichtungsverfahren als einen entscheidenden Teil des Dritten Weges. Für Dienstnehmer und Dienstgeber gilt die Friedenspflicht gleichermaßen.

3.4.2 Der Dritte Weg ein Zukunftsmodell

Die Leitungsgremien der EKD und die des Diakonischen Werkes der EKD haben erneut bekräftigt, dass der „Dritte Weg“ ein geeignetes Verfahren zur kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtssetzung ist. Anlass dieser Bekräftigung war, dass der Bundesverband von ver.di ein Schreiben des Kirchenamtes der EKD mit der Aufforderung, die Streikaufrufe zu unterlassen, ignorierte. Lediglich in Nordelbien gibt es ein zugesagtes Stillhalteabkommen von ver.di bezüglich des Streikverbotes. Im November 2009 hat der Bundesfachvorstand von ver.di beschlossen, dass es bundesweit keine weiteren Eintritte in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen geben soll, und dass auf den Ausstieg aus den Kommissionen hingearbeitet wird, in denen ver.di vertreten ist. Die Frage, ob der Dritte Weg ein zeitgemäßer Weg der Arbeitsrechtssetzung unter den sich ständig verändernden sozialpolitischen Rahmenbedingungen und den Auswirkungen der Finanzkrise ist, beschäftigt Dienstnehmer und Dienstgeber der Diakonie bundesweit.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD war in den letzten zwei Jahren überwiegend nicht arbeitsfähig. Da die Dienstnehmerseite zu den Sitzungen oft nicht erschienen ist, gelang es erst kurz vor Ablauf der Amtszeit im Jahr 2009, einen Tarifabschluss zu erzielen. Die Dienstnehmerseite hat auf ihrer Delegiertenversammlung Anfang dieses Jahres wiederum keine Vertreter gewählt. Die Dienstgebervertreter hingegen haben die Wahl vorgenommen. In dieser Situation hat der Verband kirchlicher Mitarbeiter (VKM) erklärt, den Dritten Weg mit gestalten zu wollen. Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und ver.di haben ihren Ausstieg erklärt.

Das Diakonische Werk der EKD schlägt deshalb vor, um einen funktionierenden Dritten Weg gestalten zu können, eine „echte Bundeskommission“ mit Richtlinienkompetenz zu gründen. Dieses Modell hat der Caritasverband entwickelt. Eine solche Bundeskompetenz ist dann auch in der Ordnung der ARK des Diakonischen Werkes

der EKD, gegebenenfalls per Kirchengesetz nach Artikel 10a der Grundordnung der EKD, festzulegen.

Diese Option ist in etwa die Umkehrung des jetzigen Systems. Derzeit ist die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD nur zuständig, wenn keine Zuständigkeit einer gliedkirchlichen Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, so in Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Pommern sowie für Direktanwender in den Bereichen anderer Diakonischer Werke.

Um eine neue Kompetenz und damit die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Wirksamkeit der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD herzustellen, ist eine gemeinsame Willensbildung in der Diakonie und den Landeskirchen notwendig. Die Leitungskonferenz der Landesverbände hat diesen Vorschlag bei einem klaren Ja zum Dritten Weg kontrovers diskutiert. Es bleibt also spannend.

Innerhalb des Diakonischen Werkes Mecklenburgs wird diese Debatte aktuell geführt werden müssen, wenn es um Strukturentscheidungen und die Bildung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Fusionsprozesses der Nordkirche geht. Die Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein wollen auch weiterhin den Dritten Weg gestalten und favorisieren in diesem Zusammenhang zum einen den Weg der Direktanwender der AVR DW EKD. Zum anderen gestalten sie Tarifpartnerschaften mit ver.di und dem VKM, die als sogenannte Sozialpartner Arbeitsrecht in der dortigen Diakonie setzen.

Aktuell haben die regionalen Vertreter in Schleswig-Holstein und Hamburg von ver.di erklärt, das Streikverbot in kirchlich-diakonischen Einrichtungen zu akzeptieren. Ob diese Erklärung Bestand hat und durchsetzbar ist, bleibt abzuwarten.

3.4.3 Öffnungsklauseln als Flexibilisierungsinstrument

Um die unterschiedlichen Situationen innerhalb der Diakonie hinsichtlich Refinanzierung und Wettbewerb bundesweit berücksichtigen zu können, gewinnen Öffnungsklauseln auch für Einrichtungen der Diakonie zunehmend an Bedeutung. Diese sind grundsätzlich in den Arbeitsvertragsrichtlinien verankert und unterscheiden sich im Anwendungsverfahren: In den meisten Fällen, so auch innerhalb des Diakonischen Werkes Mecklenburgs, besteht ein Zustimmungsvorbehalt durch die jeweils zuständige Arbeitsrechtliche Kommission (ARK).

Eine bundesweite Umfrage des Verbandes der Diakonischen Dienstgeber (VdDD) ergab, dass im Jahr 2008 jeder dritte diakonische Träger eine Öffnungsklausel nutzte. Dieser Trend unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Flexibilisierungsinstrumente, um auf unterschiedliche wirtschaftliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die am häufigsten genutzte Öffnungsklausel bezieht sich auf die Zahlung der ergebnisabhängigen Jahressonderzahlung. Eine entsprechende Regelung beinhaltet die Anlage 14 AVR DWM. Die Anwendung der Regelungen dieser Anlage ist direkt zwischen den Dienstnehmern und den Dienstgebern zu entscheiden. Einer Zustimmung oder Genehmi-

gung durch die ARK des DWM bedarf es hier nicht.

Für Träger und Einrichtungen, die sich in einer besonderen wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, hat die ARK DWM eine weitere Öffnungsklausel in der Anlage 17 AVR DWM entwickelt. Seit Bestehen der ARK DWM beantragten fünf Träger die Genehmigung einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage. Diese Anträge sind von der ARK DWM geprüft und mit dem Ziel genehmigt worden, die wirtschaftliche Notlage innerhalb von einem Jahr bzw. zwei Jahren zu überwinden.

3.4.4 Arbeitsrecht in der Diakonie - Entwicklungen in Mecklenburg

Die Setzung des Arbeitsrechtes erfolgt innerhalb des Diakonischen Werkes Mecklenburgs seit ihrer Gründung am 08.05.2005 durch die ARK DWM. Es gibt ein gemeinsames Mitarbeitervertretungsrecht für die Mitarbeitenden der Kirche und ihrer Diakonie.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes Mecklenburgs ist dankbar dafür, dass die Beschlüsse der ARK DWM von den Dienstnehmern und Dienstgebern mit einem hohen Maß an Verantwortung und Kompetenz gefasst werden. Unterschiedliche Sichtweisen und Einschätzungen werden kontrovers diskutiert und im Ergebnis dieses Austausches Kompromisse erarbeitet.

Im vergangenen Jahr hat die ARK DWM folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss B-01/09-ARK DWM vom 30.01.2009 Übernahme der Anlage 10a AVR DW EKD –Fassung Ost-

Da die bisher auf der Grundlage der Anlage 10a AVR DW EKD -Fassung Ost- gewährten Ausbildungsvergütungen durch die Mitglieder des Diakonischen Werks Mecklenburgs nicht mehr finanzierbar waren, wurden sie gemäß § 10a AVR DWM befristet bis zum 31.07.2009 um 50 % der Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 10a AVR DW EKD –Fassung Ost- abgesenkt. Der Ablauf dieser Befristung machte es notwendig, über die Weiterentwicklung der Anlage 10a AVR DWM zu beraten und zu beschließen.

In den entsprechenden Verhandlungen wurde schnell deutlich, dass sowohl die Dienstnehmer als auch die Dienstgebervertreter das Vorhalten von Ausbildungsplätzen als einen wichtigen bildungspolitischen Beitrag der Diakonie in Mecklenburg bewerten und unverzichtbares Ziel daher die Sicherung vorhandener und die Schaffung weiterer – für junge Menschen finanziell attraktiver – Ausbildungsplätze ist, um vor allem auch dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu steuern. Da die Basis für die befristete Absenkung die Anlage 10a AVR DW EKD -Fassung Ost- war, sollte diese wieder in Kraft treten, so-

weit sich die Mitglieder der ARK DWM über eine andere Regelung nicht einigen würden.

Im Ergebnis der Verhandlungen wurde schließlich das Inkrafttreten der Anlage 10a der AVR DW EKD –Fassung Ost- vom 01.06.2004 / 01.07.2007 als Anlage 10a AVR DWM zum 01.08.2009 beschlossen. Dieser Beschluss beinhaltet gleichsam eine Einmalzahlung an die Auszubildenden für das Jahr 2009 in Höhe von 200,00 €, mit der die verzögerte Umsetzung der erhöhten Ausbildungsvergütung zumindest teilweise kompensiert wurde.

2. Beschluss B-02/09-ARK DWM vom 20.03.2009 Haushaltsplan ARK DWM für das Jahr 2009

Gemäß § 8 Absatz 4 der Ordnung der ARK DWM hat diese jährlich einen Haushaltsplan zu verabschieden; der entsprechende Beschluss für das Jahr 2009 wurde demgemäß am 20.03.2009 gefasst.

3. Beschluss B-03/09-ARK DWM vom 11.09.2009 Eingruppierung der zusätzlichen Betreuungskräfte gemäß § 87b SGB XI

Durch das am 01.07.2008 in Kraft getretene Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (§ 87b SGB XI) haben Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Betreuungskräfte als Unterstützung des bereits vorhandenen Personals einzustellen, um eine bessere Betreuung demenzkranker, psychisch kranker und geistig behinderter Bewohner zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund traten die Mitglieder der ARK DWM in die Beratungen ein; Ziel war die Erarbeitung einer Empfehlung für die Mitglieder des Diakonischen Werkes Mecklenburgs, die zu einer einheitlichen Eingruppierung der zusätzlichen Betreuungskräfte im Bereich des Diakoni-

schen Werkes Mecklenburgs führen sollte. Auch hier konnten die Mitglieder der ARK DWM nach intensiven Verhandlungen einen Kompromiss finden und haben auf ihrer Sitzung am 11.09.2009 beschlossen, dass die Mitarbeitenden, die gemäß § 87b SGB XI als zusätzliche Betreuungskräfte in der Pflege beschäftigt werden, je nach den in den Stellenbeschreibungen festgehaltenen Aufgaben und Tätigkeiten in die EG 3 bzw. die EG 4 der Anlage 1 der AVR DWM einzugruppieren sind. Unterstützend wurden den Mitgliedern des Diakonischen Werkes Mecklenburgs als verbindliche Orientierung Musterstellenbeschreibungen für die EG 3 und die EG 4 zur Verfügung gestellt.

4. Beschluss B-04/09-ARK DWM vom 04.12.2009 Änderung der Anlage 8a AVR DWM

Zum Ende des Jahres 2009 ergab sich des Weiteren die Notwendigkeit der Befassung mit den Ärzteentgelten gemäß Anlage 8a AVR DWM. Zum einen waren die Entgelttabellen in der Anlage 8a AVR DWM bis zum 31.12.2009 befristet, so dass bereits aus diesem Grund eine Neuregelung zu erarbeiten war.

Das Erfordernis der Entgelterhöhungen ergab sich aber vor allem daraus, dass sich anderenfalls kaum ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Tätigkeit in diakonischen Einrichtungen in Mecklenburg gewinnen lassen würden. Ärztinnen und Ärzte müssten auf Honorarbasis beschäftigt werden, was die Haushalte der Einrichtungen deutlich stärker belasten würde. Überdies ist unter diesen Voraussetzungen auch stark zu bezweifeln, inwieweit sich alle Honorarkräfte in die Dienstgemeinschaft integrieren, die Arbeit

der jeweiligen Einrichtung auch ideell mittragen und sich mit den Zielen der Diakonie identifizieren. Hinzu kommt, dass die ARK DWM seinerzeit auch deshalb gebildet wurde, um ein einheitliches diakonisches Arbeitsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburgs zu schaffen.

Die Mitglieder der ARK DWM haben im Ergebnis ihrer Beratungen zur Anlage 8a AVR DWM eine Erhöhung der Ärztevergütungen zum 01.01.2010 beschlossen, die etwa 5 bis 6 % beträgt.

In diesem Jahr haben die Mitglieder bereits folgenden Beschluss gefasst:

1. Beschluss B-01/10-ARK DWM vom 05.02.2010 Änderung der Anlagen 10/I bis 10/III, 10/V und 10a AVR DWM

Infolge der Neufassung der Anlage 10a AVR DWM durch die Übernahme der Anlage 10a AVR DW EKD (Beschluss B-01/09-ARK DWM vom 30.01.2009) ergab sich insbesondere für den Bereich der Altenpflegeausbildung das Erfordernis von redaktionellen, aber auch inhaltlichen Anpassungen. So wurde in den Anlagen 10/I und 10a jeweils unter Ziffer I. der Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers gestrichen, da das dort aufgezeigte Ausbildungsmodell einer zweijährigen Ausbildung mit anschließendem Anerkennungspraktikum für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers ausgelaufen ist. Des Weiteren wurden zur Herstellung einheitlicher Regelungen sowie der Vereinfachung von Ver-

waltungsvorgängen die Kürzungsbeträge bei der Bereitstellung von Unterkunft und/oder Verpflegung für Auszubildende gemäß den Anlagen 10/II und 10a nicht mehr als Festbetrag, sondern – ebenso wie in den Anlagen 10/III und 10/V – gemäß der Rechtsverordnung über die Gewährung von Sachbezügen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV angerechnet. Um eine Gleichbehandlung der Auszubildenden in allen Pflegefachberufen zu erreichen, wird den Auszubildenden nach Anlage 10/V, die bisher lediglich die Ausbildungsmittel für die praktische Ausbildung erhielten, nunmehr ein Betrag in Höhe von 100,00 € jährlich für die theoretische und praktische Ausbildung gewährt.

Die entsprechenden Änderungen werden gemäß dem Beschluss der ARK DWM vom 05.02.2010 zum 01.08.2010 in Kraft treten.

Die Beschlussvorlagen zur Veröffentlichung der AVR DWM und zur Entgelterhöhung zum 01.01.2011 werden die Mitglieder der ARK DWM nach derzeitigem Stand noch in diesem Jahr diskutieren und ggf. die entsprechenden Beschlüsse fassen.

3.5 Die Einführung eines Benchmarking- und Frühwarnsystems

Im Rahmen der Geschäftsführerkonferenz des Diakonischen Werkes Mecklenburgs sind die beiden Projekte: die Einführung eines Benchmarkingsystemes und die Einführung eines verbandlichen Frühwarnsystemes im Frühjahr 2009 inhaltlich abgestimmt worden. Anschließend hat sich der Diakonische Rat mit der Frage befasst, inwieweit der Mitgliederversammlung zu empfehlen ist, die Einführung dieser Steuerungsinstrumente zu beschließen. Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Mecklenburgs, welche am 22. Juni 2009 stattfand, bestärkte den Vorstand darin, diese beiden Projekte umzusetzen. Ausgehend von zwei Überlegungen ist die Einführung eines Benchmarking- und eines verbandlichen Frühwarnsystemes von den Gremien positiv aufgenommen worden:

1. Eine Online-Datenbank zum Benchmarking für die Leistungsbereiche stationäre Altenhilfe, Kindertagesstätten und stationäre Behindertenhilfe und zur Einführung eines Frühwarnsystems aufzubauen, um so auf der Grundlage valider Daten die Leistungsentgeltverhandlungen vorzubereiten und durchzuführen, wurde als Zielformulierung von den genannten Gremien unterstützt. Mit dieser Datenbank können die Mitarbeitenden des Fachbereiches Leistungsentgelte im Rahmen der Vorbereitung der Leistungsentgeltverhandlungen für die Mitglieder auf einen umfangreichen Datenpool zurückgreifen. Die Verhandlungen können so erfolgreicher geführt werden. Darüber hinaus ist es möglich, für die unterschiedlichen Einrichtungsarten Betriebsvergleiche zu erstellen und diese mit den Trägern der Einrichtungen auch aktiv auszuwerten. Verbesserungsmöglichkeiten für die Organisation und für die Struktur der Arbeit können herausgearbeitet und in die Praxis umgesetzt werden.

2. Der Diakonische Corporate Governance Kodex (DCGK) und ein verbandliches Frühwarnsystem stehen in einem engen Verhältnis zueinander. Der Satzung entsprechend, reichen die Mitglieder des Diakonischen Werkes Mecklenburgs die geprüften Jahresabschlüsse ein. Damit ist die Grundlage gegeben, um die quantitativen Kennzahlen zu erheben und über einen Zeitraum von fünf Jahren deren Entwicklung zu verfolgen. Ergänzend dazu sollen qualitative Kennzahlen mittels Fragebogen erhoben werden.

Sind die qualitativen und quantitativen Kennzahlen ausgewertet, lassen sich auf dieser Grundlage qualifizierte Aussagen zur inhaltlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit diakonischer Einrichtungen machen. Entwicklungsrisiken sind frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln, um diesen Risiken frühzeitig entgegenwirken zu können.

Die Einführung eines Benchmarking- und Frühwarnsystems soll langfristig zur Existenzsicherung, zur Sicherung des zukünftigen Erfolges und zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schiefen bzw. Bestandsgefährdungen diakonischer Einrichtungen in unserem Bundesland beitragen. Dieses Thema wird ein Schwerpunkt des Berichtes des Vorstandes des Diakonischen Werkes Mecklenburgs auf der diesjährigen Frühjahrssynode sein.

4 Diakonie in Zahlen und Strukturen

Die hier veröffentlichte Statistik der Einrichtungen und Mitarbeitenden, einschließlich der Anzahl an Betten, Plätzen oder Wohneinheiten nach Hilfearten, beruhen auf den Angaben der Mitglieder des Diakonischen Werkes Mecklenburgs mit Stand 1. März 2010. Auch das Organigramm der Geschäftsstelle beschreibt die Geschäftsverteilung im März 2010.

4.1 Statistik (Stand: März 2010)

	Anzahl der Ein- rich- tun- gen	Betten, Plätze / Wohn- einheiten	Vollzeit Mitarbei- tende	Teilzeit Mitarbei- tende	Gering- fü- gig Be- schäftigte	Gesamt Mitarbei- tende	Vollbe- schäftigten Einheit (VBE)
1 Krankenhäuser							
1.1.0 Allgemeine Krankenhäuser	5	1.302	1.628	679	19	2.326	1.781,97
2 Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung							
2.1.0 Weiterbildungsstätten	4	677	12	10	0	22	17,50
3 Einrichtungen der Altenhilfe							
3.1.0 Alten- und Pflegeheime	39	3.007	233	1.212	68	1.513	1.130,08
3.2.0 Betreutes Wohnen für Senioren	31	611	0	10	4	14	2,78
3.3.0 Ambulante pflegerische Dienste	40	0	67	416	46	529	367,34
3.4.0 Seniorenbegegnungsstätten	7	0	0	3	2	5	2,08
3.5.0 Tagespflegeeinrichtungen; Kurzzeitpflege	10	149	6	34	9	49	31,96
3.6.0 Hospizarbeit	4	0	0	4	0	4	2,30
3.7.0 Haus-Service-Ruf	3	0	1	4	0	5	4,60
Summe Punkt 3:	134	3.767	307	1.683	129	2.119	1.541,13
4 Einrichtungen der Behindertenhilfe Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung							
4.1.0 Frühförderstellen	7	30	16	21	0	37	30,29
4.1.1 Pflege- und Fördereinrichtungen	10	597	132	258	9	399	324,10

	Anzahl der Ein- rich- tun- gen	Betten, Plätze / Wohn- einheiten	Vollzeit Mitarbei- tende	Teilzeit Mitarbei- tende	Gering- fü- gig Be- schäftigte	Gesamt Mitarbei- tende	Vollbe- schäftigten Einheit (VBE)
4.1.2 Wohnheime	28	869	174	235	14	423	336,18
4.1.3 Wohnheime für Kinder und Jugendliche	2	37	3	20	2	25	17,32
4.1.4 Wohnheime für ältere Menschen	4	83	4	13	0	17	15,28
4.1.5 Trainingswohnen	8	48	2	19	2	23	15,97
4.1.6 Betreutes Wohnen / Ambulant betreutes Wohnen	9	168	3	26	0	29	21,30
4.1.7 Werkstätten	22	2.687	271	203	22	496	438,55
4.1.8 Tagesfördergruppen an einer Werkstatt	9	93	6	21	1	28	23,10
4.1.9 Tagesfördergruppen an einem Wohnheim	1	12	2	6		8	5,65
Summe:	100	4.624	613	822	50	1.485	1.227,74

**Hilfen für Menschen
mit psychischer Erkrankung /
Behinderung**

4.2.0 Psychiatrisches Pfleghwohnheime	5	165	12	103	1	116	91,18
4.2.1 Pfleghwohnheime als "geschlossene Einrichtung"	3	39	3	25	0	28	22,45
4.2.2 Psychosoziale Wohnheime	7	141	20	58	1	79	61,57
4.2.3 Psychosoziale Wohngruppen	6	36	3	14	0	17	9,39
4.2.5 Betreutes Wohnen / Ambulant betreutes Wohnen	7	134	3	21	0	24	15,13
4.2.6 Werkstätten	9	154	8	14	3	25	20,68
4.2.7 Tages- und Begegnungsstätten	7	102	4	26	1	31	22,78
Summe:	44	771	53	261	6	320	243,18

**Weitere Dienste und
Einrichtungen für Menschen
mit Behinderung**

4.3.0 Wohnheime für Menschen mit Körperbehinderung	1	16		10		10	7,43
4.4.0 Kontakt- und Beratungs- stellen; Therapeutische Praxen	6	0	2	4	1	7	4,93

	Anzahl der Ein- rich- tun- gen	Betten, Plätze / Wohn- einheiten	Vollzeit Mitarbei- tende	Teilzeit Mitarbei- tende	Gering- fü- gig Be- schäftigte	Gesamt Mitarbei- tende	Vollbe- schäftigten Einheit (VBE)
4.5.0 Schulen zur individuellen Lebens- bewältigung und Integrative Schulen	6	476	75	77	0	152	129,16
4.6.0 Familienentlastender Dienst	3	0	0	6	0	6	3,38
4.7.0 Behindertenfahrdienste	2	0	6	0	59	65	23,70
4.8.0 Betreuungsvereine	2	0	7	3	0	10	9,15
Summe:	20	492	90	100	60	250	177,73
Summe Punkt 4:	164	5.887	756	1.183	116	2.055	1.648,64

5 Einrichtungen der Gefährdetenhilfe

5.1.0 Einrichtungen für Obdachlose	11	285	30	16	2	48	40,16
5.2.0 Übergangseinrichtungen und Wohngemeinschaften für gefährdete Erwachsene	7	110	19	9	0	28	22,68
5.2.1 Fachkliniken für suchtkranke Erwachsene	4	217	55	19	6	80	68,83
5.2.2 Nachsorgeeinrichtungen für suchtkranke Erwachsene	8	238	34	30	1	65	56,32
5.2.3 Therapeutische Wohn- gemeinschaften und Betreutes Wohnen für Suchtkranke	18	158	19	15	4	38	28,58
5.3.0 Tagesbegegnungsstätten der Gefährdetenhilfe	5	45	3	8	2	13	8,88
5.4.0 Sucht- und Drogenberatungsstellen	26	0	24	48	9	81	54,19
5.5.0 Tafelarbeit und Suppenküchen	13	0	4	5	1	10	8,28
5.6.0 Beschäftigungsprojekte	2	0	3	2	0	5	4,38
Summe Punkt 5:	94	1.053	191	152	25	368	292,28

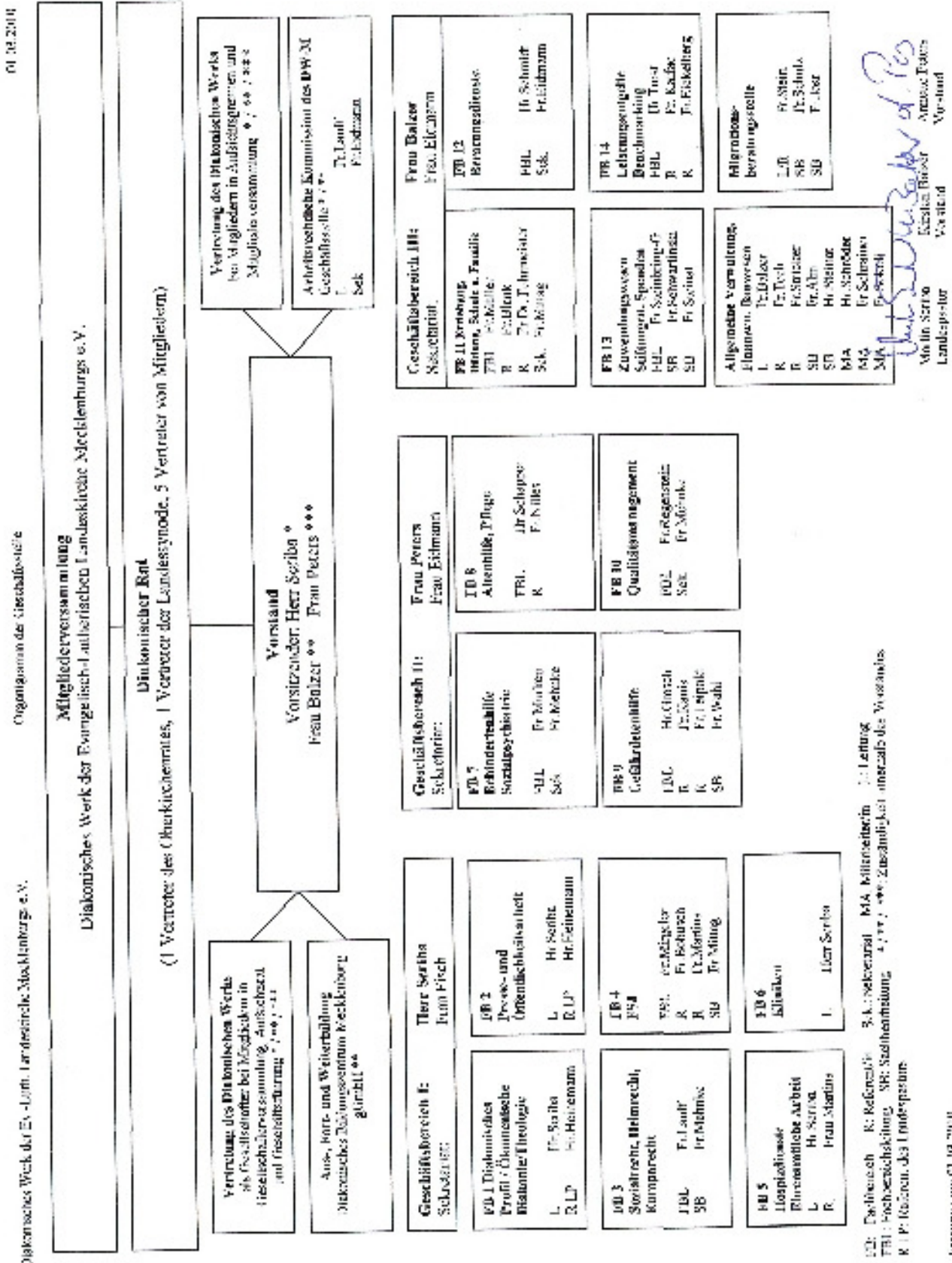
6 Einrichtungen der Jugendhilfe

6.1.0 Kindertagesstätten	42	2.947	55	314	23	392	296,10
<i>Die Plätze sind wie folgt belegt:</i>							
Krippenplätze		667					
Kindergartenplätze		1863					
Hortplätze		417					

	Anzahl der Ein- rich- tun- gen	Betten, Plätze / Wohn- einheiten	Vollzeit Mitarbei- tende	Teilzeit Mitarbei- tende	Gering- fü- gig Be- schäftigte	Gesamt Mitarbei- tende	Vollbe- schäftigten Einheit (VBE)
6.2.0 Integrative Kindertagesstätten	22	2.054	43	234	5	282	226,10
<i>Die Plätze sind wie folgt belegt:</i>							
Integrative Plätze		230					
Krippenplätze		376					
Kindergartenplätze		1248					
Hortplätze		200					
6.3.0 Sprachheilkindergärten	2	115	12	12	0	24	22,31
Summe Kindertagesstätten :	66	5.116	110	560	28	698	544,50
6.3.5 Allgemeinbildende / Integrative Schulen	2	121	2	8	3	13	7,65
6.4.0 Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe	18	246	94	130	10	234	192,30
6.5.0 Angebote für Kinder- und Jugendliche	16	63	107	16	12	135	121,24
6.6.0 Einrichtungen der Familienhilfe	3	0	7	10	2	19	14,14
Summe:	39	430	210	164	27	401	335
Summe Punkt 6:	105	5.546	320	724	55	1.099	879,83
7 Allgemeine Beratungsdienste							
7.1.0 Ehe-, Familien- und Lebens- beratung, Erziehungsberatung	12	0	11	33	0	44	28,91
7.1.1 Schwangeren- und Schwanger- schaftskonfliktberatung	7	0	0	9	0	9	3,22
7.1.2 Allgemeine Soziale Beratung	12	0	1	8	1	10	3,52
7.2.0 Schuldnerberatungsstellen	7	0	7	11	0	18	11,73
7.3.0 Migrationsberatungsstellen	3	0	1	4	0	5	3,50
7.4.0 Jugendmigrationsdienste	4	0	6	0	0	6	6,00
7.5.0 Seemannsmission	1	0	4	1		5	4,50
7.6.0 Selbsthilfeeinrichtungen	1	0		1		1	0,80
Summe Punkt 7:	47	0	30	67	1	98	62,18

	Anzahl der Ein- rich- tun- gen	Betten, Plätze / Wohn- einheiten	Vollzeit Mitarbei- tende	Teilzeit Mitarbei- tende	Gering- fü- gig Be- schäftigte	Gesamt Mitarbei- tende	Vollbe- schäftigten Einheit (VBE)
8 Einrichtungen der Familienerholung							
Rüstzeit- und Erholungsheime, Tagungsstätten	5	145	4	15	8	27	14,67
9 Geschäftsstellen	73	90	132	151	10	293	241,91
Gesamtsumme:	631	18467	3380	4664	363	8407	6480,10

4.2 Organigramm der Landesgeschäftsstelle (März 2010)



Impressum

Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs e. V. bedankt sich für die Mitwirkung an diesem Bericht bei:

Christine Alm
Peter Grosch
Carsten Heinemann
Gabriele Kanis
Maja Lauff
Katrín Mirgeler
Brigitte Müller
Heide Murken
Katja Nilles
Henrike Regenstein
Helmut Schapper
Henning Trost

Impressum

Diakonisches Werk der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs e. V.
Körnerstraße 7
19055 Schwerin

Telefon: (03 85) 50 06 – 0
Telefax: (03 85) 50 06 – 1 00
E-Mail: info@diakonie-mecklenburg.de
Internet: www.diakonie-mv.de

Bericht des Diakonischen Werkes
XIV. Landessynode
9. Tagung
18. - 20. März 2010
Drucksache 194

Schwerin, März 2010

